Die Ausstattung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Reinhard Badenhop

Gerichtsassessor aus Schladen (Harz).

Marburg 1934

Dissertationsdruckerei und Verlag Konrad Triltsch, Würzburg

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 13. Dezember 1933.

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Professor Dr. F. Leonhard.

Meinen Eltern

Inhaltsübersicht.

Schrifttumsverzeichnis.

Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts. I. Abteilung. Berlin 1885.

Binder, Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig. 1. Teil 1901. 2. Teil 1903. 3. Teil 1905.

von Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1. und 2. Abschnitt. Berlin 1906.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Auflage. München 1864.

Cosack-Mitteis, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I. 8. Aufl. Jena 1927.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. IV. Band. Tübingen 1908.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 4. Auflage II. Die Schuldverhäsltnisse 1. Abt. 1909; 2. Abt. 1915; IV. Familienrecht 1908.

Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatrecht. 5. Ausgabe. Göttingen 1845.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Einleitung. Allgemeiner Teil. 13. Bearbeitung. Marburg 1931.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Recht der Schuldverhältnisse. 12. Bearbeitung. Marburg 1932.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 2. Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. Berlin 1895.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Reichstagsvorlage. Berlin 1896.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. In der Fassung der Bundesratsvorlagen. Berlin 1898.

Gengler, Lehrbuch des Deutschen Privatrechts. Band I. Erlangen 1854.

Gerber-Cosack, System des Deutschen Privatrechts. 17. Auflage. Jena 1895.

von Gierke, Deutsches Privatrecht. 3. Band. Schuldrecht. München und Leipzig 1917.

Haymann, Zuwendung aus fremdem Vermögen. Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 77. Band S. 188 ff. Jena 1927.

Derselbe, Zur Grenzziehung zwischen Schenkung und entgeltlichem Geschäft. Iherings Jahrbücher 56. Band S. 86 ff. Jena 1910.

von Jacubezky, Zwei Fragen aus dem Pflichtteilsrechte. Das Recht 1906, Seite 282 ff.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. I. Band (§§ 1—46) 6. und 7. Auflage. Berlin und Leipzig 1931. I. Band (§§ 47 ff.). 5. Auflage. Berlin 1916.

Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern. Herausgegeben von Landsberg. 1908.

Kipp und Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Das Familienrecht. 7. Bearbeitung. Marburg 1931.

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. II. Band. 1. Teil. Berlin 1906.

Kretzschmar, Das Erbrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Auflage. Leipzig 1913.

Leonhard, Allgemeines Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München und Leipzig 1929.

Derselbe, Besonderes Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München und Leipzig 1931.

Liebisch, Das Wesen der unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden im bürgerlichen Recht und im Reichssteuerrecht. Leipzig 1927.

Lindemann-Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Auflage. 1923.

Mentzel, Kommentar zur Reichskonkursordnung, 4. Auflage. 1932.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. II. Band. 7. Auflage. Regensburg 1847.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. IV. Band. Familienrecht. Berlin und Leipzig 1888.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. IV. Band. Familienrecht. Berlin 1899.

Neubecker, Die Mitgift in rechtsvergleichender Darstellung. Leipzig 1909.

Derselbe, Wesen des Mitgiftversprechens. Vortrag. Leipzig 1909.

Oertmann, Entgeltliche Geschäfte. München 1912.

Derselbe, Recht der Schuldverhältnisse. 5. Auflage. 2. Abteilung. Berlin 1929.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Band. Schuldverhältnisse. 4. Auflage. 1. Teil 1914. 2. Teil 1928. IV. Band. Familienrecht 3. Auflage. Berlin 1906. V. Band. Erbrecht. 4. Auflage. Berlin und Leipzig 1926.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Band IV. Familienrecht. Berlin 1897.

Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch. II. Band. Schuldverhältnisse. 7. Auflage. 1929. IV. Band. Familienrecht. Berlin und Leipzig 1928.

Rothe, Aussteuer und Ausstattung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Borna-Leipzig 1903.

Rückert, Der Leibrentenvertrag. Erlangen 1857.

von Seeler, Glossen zur Praxis des Reichsgerichts. Halle 1908.

Sepp, Der Leibrentenvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1905.

Siber, Die schuldrechtliche Vertragsfreiheit. Iherings Jahrbücher Band 70 Seite 223 ff. Jena 1921.

Stampe, Grundriß der Wertbewegungslehre I. Tübingen 1912.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. I. Band. Allgemeiner Teil. 9. Auflage 1925. II. Band. Recht der Schuldverhältnisse. 2. Teil. 9. Auflage. 1928. IV. Band. Familienrecht. 2. Teil. 9. Auflage 1926.

Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts. III. Band. 2. Auflage. Berlin 1885.

Derselbe, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Rechts. Braunschweig 1865.

Strohal, Das Deutsche Erbrecht. I. Band. 3. Auflage. Berlin 1903.

von Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. II. Band. 2. Hälfte. München und Leipzig 1918.

Walter, System des gemeinen Deutschen Privatrechts. Bonn 1855.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Auflage. 1930.

Westphal, Das Teutsche und Reichsständische Privatrecht. 2. Teil. Leipzig 1783.

Zimmermann, Die Aussteuer und die Ausstattung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1905.

I. Einleitung.

§ 1.

Ausstattung ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch alles, „was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird" (§ 1624 Abs. 1 Halbs. 1). Von der Ausstattung ist zu unterscheiden einerseits die Aussteuer, andererseits die Mitgift.

Die Aussteuer hat in den §§ 1620 ff. BGB eine Regelung erfahren. Diese Vorschriften enthalten zwar keine ausdrückliche Begriffsbestimmung, doch kann aus § 1620 Abs. 1 Satz 1 entnommen werden, was das Gesetz unter einer Aussteuer versteht. Diese ist danach „der Inbegriff der zur Einrichtung des Hauswesens einer heiratenden Tochter erforderlichen beweglichen Sachen" [1]). Im Gegensatz zur Ausstattung umfaßt sie also nur die Fälle, in denen einer Tochter bei ihrer Verheiratung gewisse bewegliche Sachen zugewendet werden. Die Ausstattung ist demnach der weitere Begriff, welcher die Aussteuer mit umschließt. Die für die Ausstattung geltenden Vorschriften finden deshalb auf die Aussteuer Anwendung, soweit für diese nicht Sondervorschriften bestehen [2]). Der Unterschied zwischen Aussteuer und Ausstattung ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil die Tochter auf Gewährung der Aussteuer kraft Gesetzes einen klagbaren Anspruch hat (§ 1620 Abs. 1), während eine Rechtspflicht zur Ausstattung nur besteht, soweit sie durch Rechtsgeschäft gültig übernommen ist (§ 1624 Abs. 1).

Über die Mitgift enthält das BGB überhaupt keine Bestimmungen. Man versteht unter Mitgift alles, was einer Frau mit Rücksicht auf ihre Verheiratung zugewendet wird, gleichgültig, ob die Zuwendung von den Eltern oder von dritten Personen gegeben wird [3]). Eine Zuwendung kann also gleichzeitig Mitgift und Aussteuer sein, doch ist die Mitgift der weitere Begriff. Wird die Mitgift von den Eltern gewährt, fällt sie gleichzeitig unter den Begriff der Ausstattung [4]). Wird sie von dritten Personen gegeben, ist sie nicht Ausstattung, da § 1624 als Subjekt der Zuwendung den Vater oder die Mutter voraussetzt.

Häufig wird dem Bräutigam oder Ehemann von den Eltern der Braut oder Frau eine „Mitgift" versprochen oder gewährt. Nach dem Wortlaut

---

[1]) Planck 1 zu § 1620; Staudinger 2 zu § 1620.

[2]) v. Blume 1 zu § 1620.

[3]) Kipp § 77 III; Staudinger 1 zu § 1624.

[4]) Kipp a. a. O.

des § 1624 handelt es sich dabei nicht um eine Ausstattung; denn diese setzt ebenso wie als Subjekt der Zuwendung den Vater oder die Mutter als Zuwendungsempfänger Sohn oder Tochter voraus [5]). Sobald auf der einen oder anderen Seite dritte Personen auftreten, wird die Begriffsbestimmung des § 1624 überschritten. Bei einer Zuwendung an den Schwiegersohn oder Ehemann ist aber immer zu prüfen, ob nicht in Wahrheit die Braut oder Frau die Empfängerin der Zuwendung sein soll und der Bräutigam nur Mittelsperson ist. Deshalb werden auch diese Fälle im Folgenden mit untersucht werden.

[5]) Neubecker S. 210.

II. Voraussetzungen.

§ 2.

Der in § 1624 BGB festgestellte Begriff der Ausstattung setzt zunächst eine „Zuwendung“ voraus. Was hierunter zu verstehen ist, ist im einzelnen sehr bestritten [1]). Es erübrigt sich aber, an dieser Stelle auf alle Streitpunkte einzugehen. So kann die Frage, ob eine Vermögensminderung auf Seiten des Gebers und eine Vermögensbereicherung auf Seiten des Empfängers zu den Merkmalen der Zuwendung gehört [2]), hier dahingestellt bleiben, da bei Zuwendungen der hier in Frage stehenden Art stets eine Vermögensminderung auf Seiten der Eltern und eine Vermögensbereicherung auf Seiten der Kinder vorhanden sein wird. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Verschaffung eines Vermögensvorteils [3]) und eine hierauf gerichtete Absicht des Zuwendenden zu den Begriffsmerkmalen der Zuwendung gehört [4]).

Von Bedeutung ist dagegen auch an dieser Stelle die Streitfrage, ob die Unentgeltlichkeit ein wesentliches Begriffsmerkaml der Zuwendung ist [5]). Die Lösung der Frage kann unmittelbar aus dem Gesetz entnommen werden. Das BGB gebraucht verschiedentlich den Ausdruck „unentgeltliche Zuwendung“, z. B. im § 330 Satz 2, § 822, § 1369, während es andererseits verschiedentlich auch allein von „Zuwendung“ spricht, z. B. in §§ 2050, 2315 [6]). Daraus geht hervor, daß nicht nur unentgeltliche, sondern auch entgeltliche Zuwendungen möglich sind. Dieser Auffassung ist auch die herrschende Meinung [7]).

Man wird danach als Zuwendung einen Akt bezeichnen, durch welchen jemand einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft [8]). Es fallen also nicht nur dingliche Geschäfte, wie die Übereignung von Sachen, sondern auch obligatorische Verträge, wie z. B. das V e r s p r e c h e n der Übereignung,

---

1) Vgl. Liebisch S. 2 ff.

2) Liebisch S. 6.

3) Liebisch S. 12 ff.

4) Liebisch S. 16 ff.

5) So Stampe I S. 9 Anm. 1; Planck 3. Aufl. 3a zu § 2315; anders Planck-Ebbecke 4. Aufl. 4 zu § 2050.

6) Leonhard II § 53 Anm. 10; Liebisch S. 3.

7) v. Tuhr II 2 S. 49, S. 136; Enneccerus-Nipperdey § 138 IV; Liebisch S. 3 ff.; vgl. Staudinger Einleitung vor § 104, VI, F; 1a zu § 516; Cosack-Mitteis I § 75 II 1.

8) v. Tuhr II 2 S. 49; Leonhard II § 53; Enneccerus-Nipperdey § 138 III, IV; Liebisch S. 19.

unter den Begriff der Zuwendung; denn schon durch das Versprechen (seine Gültigkeit vorausgesetzt) wird dem Empfänger ein Vermögensvorteil verschafft. Demgemäß ist auch nicht nur der dingliche Akt der Übertragung von Vermögensstücken, sondern schon das Versprechen der Übertragung als Ausstattung im Sinne des § 1624 anzusehen[9]).

§ 3.

Anderer Ansicht ist Neubecker[10]). Er meint, das Ausstattungsversprechen falle überhaupt nicht unter die Vorschrift des § 1624, es sei vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen[11]). Denn wie sich aus den Motiven (IV S. 718) ergebe, gehe § 1624 davon aus, daß eine sittliche Pflicht der Eltern zur Ausstattung bestehe, daß es sich um eine natürliche Verbindlichkeit handele. Von einer Erfüllung dieser Pflicht könne man aber nicht sprechen, wenn man eine Ausstattung nur verspreche.

Dem ist entgegenzuhalten, daß bei der Auslegung des Gesetzes in erster Linie dessen Inhalt zu beachten ist. Es ist also nur auszugehen von dem im Gesetz aufgestellten Begriffsmerkmal der „Zuwendung". Diesen Begriff kann man bei der Auslegung des § 1624 nicht mit Rücksicht auf die ganz allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen, die bei der Abfassung des § 1624 maßgebend gewesen sind, abweichend auffassen. Die Motive können nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen gegen den klaren Inhalt des Gesetzes von entscheidender Bedeutung sein.

Abgesehen davon steht die Auffassung Neubeckers aber auch nicht im Einklang mit der Entstehungsgeschichte des § 1624. Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der erste und zweite Entwurf das Versprechen einer Ausstattung ebenso behandelten wie die Gewährung der Ausstattung selbst. In § 1500 des ersten Entwurfes, der dem § 1624 entspricht, heißt es: „Wird einem Kinde wegen dessen Verheiratung ... eine Ausstattung durch Vertrag zugesichert oder gewährt, so gilt dies nicht als Schenkung. Das Versprechen einer solchen Ausstattung ist an eine besondere Form nicht gebunden". In § 1519 des zweiten Entwurfs wurde diese Fassung dahin geändert: „Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung ... von dem Vater ... versprochen oder gegeben wird, gilt auch insoweit, als eine Verpflichtung nicht besteht, nicht als Schenkung, es sei denn, ...". Die Bundesratsvorlage weist dann im § 1604 bereits die Fassung auf, welche im § 1624 Gesetz geworden ist. Ein Wort der Erklärung, weshalb man diese Fassung gewählt hat, findet sich in den Gesetzesmaterialien nicht. Es ist deshalb anzunehmen, daß eine sachliche Änderung nicht beabsichtigt war, da sich sonst wohl Ausführungen über diesen Punkt finden würden. Jedenfalls besteht nach dieser Vorgeschichte aber nicht der mindeste

---

9) Gleicher Ansicht Staudinger 2b zu § 1624; Planck 1 zu § 1624.
10) S. 210 ff.
11) S. 219.

Anlaß, den Begriff der Zuwendung bei der Auslegung des § 1624 abweichend aufzufassen.

Die hier vertretene Auffassung findet auch eine Stütze in § 1465 Abs. 1 und 2 BGB. Dort ist die Rede von einer A u s s t a t t u n g, die der Mann einem Kinde aus dem Gesamtgute v e r s p r i c h t o d e r g e w ä h r t [12]). Zwar ist damit nicht ohne weiteres über Natur und Form des Versprechens etwas gesagt. Insofern ist Neubecker zuzustimmen [13]). Der Schluß liegt aber nahe, daß „versprechen und gewähren" hier in demselben Sinne gebraucht ist, wie in § 1624 der Ausdruck „zuwenden".

Im übrigen hat es auch sehr wohl einen Sinn, das Versprechen mit unter den Begriff der Ausstattung zu fassen; denn der Schritt von der nur sittlichen Pflicht zur Eingehung einer rechtlich wirksamen Verpflichtung ist von entscheidender Bedeutung. Er hat zur Folge, daß die Erfüllung nun auch gegen den Willen des Versprechenden im Wege der Klage erzwungen werden kann, zieht also die Gewährung nach sich. Der Gesetzgeber sichert demnach die Erfüllung der sittlichen Pflicht, wenn er auch nur das Versprechen für rechtlich wirksam erklärt.

Die hier vertretene Auffassung entspricht der herrschenden Meinung [14]).

§ 4.

Die Zuwendung muß nach § 1624 erfolgen an ein „Kind" „von dem Vater oder der Mutter".

Empfänger der Ausstattung kann also jedes Kind sein, gleichgültig ob Sohn oder Tochter, im Gegensatz zur Aussteuer, die nur einer Tochter gegenüber in Betracht kommt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Kind minderjährig oder volljährig ist, ob es unter elterlicher Gewalt steht, ob es dem Hausstand der Eltern angehört oder nicht [15]). Doch muß das Kind ehelich sein oder einem ehelichen Kinde gleichstehen, wie sich aus der Aufnahme des § 1624 in den Titel „Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder" ergibt [16]). Das Kind steht einem ehelichen Kinde gleich, wenn es als ehelich gilt oder die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat [17]). Als ehelich gilt unter gewissen Voraussetzungen ein Kind aus einer nichtigen Ehe (§ 1699). Die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben das uneheliche Kind im Verhältnis zur Mutter (§ 1705), das durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimierte uneheliche Kind (§§ 1719, 1736) und das an Kindesstatt angenommene Kind gegenüber dem Annehmenden (§ 1757) [18]). In allen diesen Fällen kann

[12]) RG JW 1906 Nr. 12 S. 427.

[13]) S. 216.

[14]) RG in JW 1906 S. 426 f.; Crome IV § 605 Anm. 59; RG in Recht 1906 Nr. 2634; Planck 1 zu § 1624; Staudinger 2b zu § 1624; Haymann in Iher. Jahrb. 56 S. 128 Anm. 1.

[15]) Staudinger 2a zu § 1624.

[16]) Zimmermann S. 27; Staudinger Vorbemerkung 2 zum 4. Titel.

[17]) Staudinger Vorbemerkung 2 zum 4. Titel.

[18]) Staudinger 2a zu § 1624.

dem Kind also eine Ausstattung zugewandt werden. Andere Personen können dagegen eine Ausstattung im Sinne des Gesetzes nicht erhalten. Entsprechend fallen Zuwendungen von anderen als den im § 1624 aufgeführten Personen nicht unter den Begriff der Ausstattung. Das gilt insbesondere für Zuwendungen von Großeltern an ihre Enkel oder von Seitenverwandten, wie Onkel oder Tante, an ihre Neffen und Nichten.

§ 5.

Die Zuwendung muß nach § 1624 ferner erfolgen an ein Kind „mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung".

Dieser Satz ist etwas ineinandergeschachtelt. Offenbar darf man hinter dem Worte „Verheiratung" nicht einen Trennungsstrich ziehen, sodaß sich die Worte „zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft" nicht auf den vor diesem Strich liegenden Satzteil beziehen würden; denn dann würde „Wirtschaft" sich nur auf „Lebensstellung" beziehen, wäre also nicht zu verstehen und überflüssig, da die „Lebensstellung" außerdem noch ausdrücklich genannt wird. Vielmehr sind die Worte „zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung" sinngemäß auf die beiden vorangehenden Satzteile zu beziehen. Dabei ergibt der Wortlaut, daß sich „Wirtschaft" auf „Verheiratung" beziehen muß, da die „Lebensstellung" ausdrücklich in Bezug genommen wird. Zerlegt man den Satz in diesem Sinne und fügt das Zusammengehörige zusammen, so ergibt sich: „Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder was einem Kinde mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Lebensstellung zugewendet wird ..." Dieser Satz weist zwar insofern einen gewissen Widerspruch auf, als er von einer Zuwendung mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Erhaltung der Lebensstellung spricht. In dieser Hinsicht läßt aber der Wortlaut des Gesetzes keinen Zweifel, daß er so zu verstehen ist.

§ 6.

Alles, was in diesen in § 1624 festgelegten Rahmen fällt, ist Ausstattung. Die Ausstattung kann danach (im Gegensatz zur Aussteuer) auch in der Zuwendung unbeweglicher Sachen bestehen[19]). Das wird durch § 1551 Abs. 1 BGB bestätigt, wo es heißt: „Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, das er . . . als Ausstattung erwirbt"[20]).

Die Ausstattung kann ferner in Form einer Rente gegeben werden[21]). Auch Zuschüsse, die nach der Zweckbestimmung des Gebers als Einkünfte verwendet

---

[19]) Staudinger 1 zu § 1624 u. a.
[20]) Staudinger a. a. O.
[21]) Staudinger a. a. O.

werden sollen (§ 2050 Abs. 2 BGB), können unter den Begriff der Ausstattung fallen. Letzteres bestreitet zwar von Jacubezky mit Rücksicht auf § 2050 Abs. 1 und 2 BGB [22]). § 2050 Abs. 1 trifft nämlich Bestimmung darüber, wie weit Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, verpflichtet sind, eine erhaltene Ausstattung zur Ausgleichung zu bringen, während Abs. 2 für Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, eine Sonderregelung trifft. v. Jacubezki, welcher diese Frage aber nur nebenbei behandelt, folgert offenbar aus der Gegenüberstellung von § 2050 Abs. 1 und 2, daß als Ausstattung nur eine Kapitalszuwendung angesehen werden könne, daß dagegen Zuschüsse, die zu dem bezeichneten Zweck gegeben worden sind, nicht unter den Begriff der Ausstattung fallen.

Diesen Schluß kann man aber nicht ziehen; Absatz 1 des § 2050, welcher die Ausgleichung der Ausstattung allgemein regelt, hindert nicht, daß Abs. 2 für besonders gelagerte Ausstattungsfälle, nämlich für Zuschüsse bestimmter Art, eine Sonderregelung trifft. Aus der Tatsache dieser Sonderregelung kann man nicht schließen, daß der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen wollte, die bezeichneten Zuschüsse sollten nicht unter den Begriff der Ausstattung fallen. Es besteht überdies auch kein Anhalt dafür, daß der in § 1624 aufgestellte Begriff der Ausstattung in § 2050 näher festgelegt werden sollte. § 2050 will vielmehr nur die Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge regeln. — Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob man mit Binder [23]) annehmen will, daß die in § 2050 Abs. 2 genannten Zuschüsse s t e t s als Ausstattung anzusehen sind, oder ob sie, wie es m. E. der Fall ist, nur unter den Begriff der Ausstattung fallen k ö n n e n, aber nicht notwendigerweise m ü s s e n [24]); denn auch bei Zugrundelegung der Binder'schen Ansicht steht nichts im Wege, daß Abs. 1 die Ausgleichung der Ausstattung allgemein regelt, und daß Abs. 2 hinsichtlich besonders liegender Fälle eine Sonderregelung trifft.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt die ganz überwiegende Meinung [25]).

Unter den Begriff der Ausstattung und des Ausstattungsversprechens können ferner fallen: Die Zusicherung eines Nadelgeldes [26]), der Verzicht auf eine Forderung [27]), die Gewährung freier Wohnung oder das Versprechen einer solchen [28]), das Versprechen, Besitz und Fruchtziehung an einem Grundstück übertragen zu wollen [29]). Alle diese Zuwendungen können mit Rücksicht auf die Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung

---

[22]) Recht 1906 S. 284 Anm. 4.

[23]) Binder III S. 144, 165.

[24]) So RG 67, 207.

[25]) So Staudinger 1 zu § 1624; Planck V S. 915; Kipp § 77 II 1; Strohal S. 65; Kretzschmar S. 609; RG 67, 207; 79, 267 u. a.

[26]) RG in Warn. Rechtspr. 1914 Nr. 166; Staudinger 1 zu § 1624.

[27]) OLG Hamburg in Recht 1911 Nr. 753; Staudinger a. a. O.

[28]) RG in Warn. Rspr. 1920 Nr. 98; Recht 1906 Nr. 2634; RGR Komm. 1 zu § 1624; Staudinger a. a. O.; Neubecker S. 245 f.

[29]) RG in Seuff. Arch. 74 Nr. 69; Staudinger a. a. O.

des Auszustattenden zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gegeben werden.

Eine Ausstattung kann einer Tochter auch in der Weise gewährt werden, daß die Eltern die Schulden des Schwiegersohnes bezahlen [30]). Entscheidend ist auch hier, — abgesehen davon, daß erkennbar die Tochter die Empfängerin der Zuwendung sein muß und diese nur durch ihre Hand an den Schwiegersohn weitergelangen soll, — daß die Zahlung mit Rücksicht auf die Verheiratung der Tochter zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft erfolgt. Das ist z. B. der Fall, wenn die Eltern die Schulden bezahlen, weil nach ihrer Meinung der wirtschaftliche Bestand der Ehe nicht genügend gesichert ist, solange die Schulden des Schwiegersohnes nicht getilgt sind [31]).

Die Abrede, daß ein als Ausstattung gegebener Kapitalbetrag zu verzinsen sei, steht der Annahme einer Ausstattung nicht unbedingt entgegen; es ist durchaus möglich, daß ein dem Kinde zugewandtes Kapital, auch wenn es verzinslich ist, zur Begründung oder zur Erhaltung seiner Wirtschaft oder Lebensstellung dient. Das Kind steht wesentlich besser da, als wenn es das Kapital zurückzahlen müßte, und es kann auf diese Weise in den Stand gesetzt werden, sich eine Lebensstellung zu schaffen, zumindest kann die Begründung einer solchen erheblich erleichtert werden. Die Zinsen können durch die gewinnbringende Verwendung des Kapitals verdient werden und die Kapitalzuwendung als solche bleibt dem Kinde stets erhalten [32]).

Da nach § 1624 auch Zuwendungen zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung unter den Begriff der Ausstattung fallen, ist hierher auch zu rechnen, was einem Kind erst nach seiner Verheiratung zur Fortführung der Wirtschaft zugewendet wird oder was ihm erst nach Begründung der Lebensstellung zur Erhaltung der Lebensstellung versprochen oder gewährt wird [33]). Unter Ausstattung ist also nicht nur eine einmalige Zuwendung zum Zwecke der ersten Einrichtung bei der Verheiratung oder der Begründung der selbständigen Lebensstellung zu verstehen [34]). Das ergibt sich auch aus §§ 1477 Abs. 2 und 1551 Abs. 1 BGB, die klar erkennen lassen, daß das Gesetz eine Ausstattung noch nach Abschluß der Ehe kennt [35]). Entscheidend ist auch bei diesen nachträglichen Zuwendungen nur, ob sie mit Rücksicht auf die Verheiratung oder die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zum Zwecke der Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gemacht worden sind, oder ob eine derartige Beziehung nicht vorhanden ist, ob es sich z. B. um eine reine Freigebigkeit handelt, mit der irgendwelche anderen Zwecke verfolgt wurden [36]).

---

[30]) RG in Warn. Rspr. 1912 Nr. 398; RGR Komm. 1 zu § 1624; Staudinger a. a. O.

[31]) RG in Warn. 1912 Nr. 398.

[32]) RG in Warn. 1917 Nr. 58.

[33]) Staudinger 1 zu § 1624; RGR Komm. 1 zu § 1624; RG in JW 1906 S. 427; Binder III S. 165.

[34]) Vgl. RG in JW 1906 S. 427.

[35]) RG a. a. O.

[36]) RG a. a. O. u. RG in JW 1910 Nr. 18 S. 237.

Gleichgültig ist bei alledem, ob die Zuwendung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung tatsächlich erforderlich war [37]); denn eine derartige Voraussetzung ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Auch was zur Erweiterung der Wirtschaft nachträglich gegeben wird, dient der Erhaltung derselben und kann unter den Begriff der Ausstattung fallen. Das ergibt sich ferner aus der Überlegung, daß Zuwendungen, welche bei der Begründung der Wirtschaft gegeben werden, auch dann Ausstattung sind, wenn sie das Maß des zur Begründung der Wirtschaft Erforderlichen übersteigen. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb nachträgliche Zuwendungen, die zur Erweiterung der Wirtschaft gegeben werden, einer abweichenden Behandlung unterliegen sollten [38]).

---

[37]) RGR Komm. 1 zu § 1624; RG in JW 1906 S. 427.
[38]) Binder III S. 165; Kretzschmar S. 609.

III. Rechtliche Wirkungen.

§ 7.

Was hiernach unter den Begriff der Ausstattung fällt, „gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt" (§ 1624 Abs. 1).

Dieser Satz ist nicht sehr klar und sein Sinn ist nicht ganz einfach festzustellen. Der Satz basiert auf dem Worte „gilt". Daraus ergibt sich, daß die von ihm getroffene Regelung eine Fiktion enthält. Aus den zu dem Wort „gilt" gehörenden Worten „nur insoweit" ergibt sich ferner, daß die Fiktion irgendwelche Bestimmungen voraussetzt und diese einschränken will. Da es weiter heißt, gilt nur insoweit „als Schenkung", ist klar, daß diese Bestimmungen Schenkungsnormen sind, die in bestimmtem Umfang keine Anwendung finden sollen. Da aber keine besonderen Bestimmungen darüber bestehen, daß eine Ausstattung Schenkung ist, und die Fiktion ohne jede nähere Bezugnahme erfolgt, ist weiter klar, daß sie auf die allgemeinen Bestimmungen über Schenkung (§§ 516 ff.) Bezug nimmt. Sie geht also davon aus, daß die in § 1624 angeführten Fälle normalerweise — zumindest möglicherweise — die Voraussetzungen des § 516 Abs. 1 BGB erfüllen, deshalb als Schenkung anzusehen sein und den allgemeinen Schenkungsgrundsätzen unterstehen würden, bestimmt aber, daß diese Grundsätze eine Einschränkung erfahren sollen. Die Einschränkung geschieht in der Form, daß das Gesetz festsetzt, inwieweit der Charakter der Ausstattung als Schenkung *unberührt* bleiben soll. Die eigentliche positive Regelung, die in dieser Fassung steckt, geht also dahin, daß die Ausstattung in gewissem Umfang *nicht als Schenkung gelten soll*. Die Worte des Gesetzes: „Eine Ausstattung gilt *nur insoweit* als Schenkung, als sie *übermäßig* ist", wollen also nur besagen: „die *angemessene* Ausstattung *gilt nicht als Schenkung*". Dieses ist der eigentliche Sinn des § 1624. Das Wort „gilt", in dem die Fiktion steckt, bezieht sich demnach nicht, wie es nach dem Wortlaut bei flüchtigem Lesen den Anschein haben könnte, auf das *Übermaß*, sondern nur auf die *angemessene* Ausstattung; es ist ja auch klar, daß die Fiktion sich nur auf dasjenige bezieht, was § 1624 abweichend von den allgemeinen Grundsätzen regeln will, daß sie aber nicht in Frage kommt, soweit die allgemeinen Grundsätze Geltung behalten sollen.

Hieraus ergibt sich gleichzeitig, daß in § 1624 nicht etwa gesagt werden soll, daß die übermäßige Ausstattung stets als Schenkung gilt, unabhängig davon, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Schenkung vorliegen oder nicht. Zwar geht das Gesetz davon aus, daß die Ausstattung, also auch die übermäßige Ausstattung, normalerweise Schenkung ist. Eine dahingehende positive Bestimmung enthält § 1624 aber nicht. Vielmehr kommt es in dieser Hinsicht ganz darauf an, ob die Erfordernisse der Schenkung im einzelnen Fall erfüllt sind [1]).

§ 8.

Diese Auslegung des Gesetzes wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Nach den Motiven [2]) hat man eine Rechtspflicht zur Ausstattung verneint, hat es aber im Hinblick auf Recht, Sitte und den Charakter der Ausstattungsgewährung als einer sittlichen Pflicht für angemessen gehalten, ihre Wirksamkeit gegenüber den Vorschriften über die Leistung einer Nichtschuld und über Schenkungen zu begünstigen bezw. Zweifel abzuschneiden. Diese Begünstigung sollte aber nur für eine angemessene Ausstattung gelten. Soweit die Ausstattung das angemessene Maß überschreitet, sollte es bei den allgemeinen Grundsätzen bleiben. Die Erwägungen, auf denen § 1624 beruht, gehen demnach dahin: Die Ausstattung ist nach allgemeinen Grundsätzen normalerweise Schenkung. Sie soll aber nicht als solche gelten, soweit sie angemessen ist. Auf das Übermaß soll sich diese Fiktion aber nicht beziehen, es bleibt deshalb (nach allgemeinen Grundsätzen) Schenkung.

§ 9.

Neubecker legt den § 1624 anders aus. Nach seiner Auffassung ist der dort ausgesprochene Grundgedanke folgender: Die angemessene Ausstattung „gilt" nicht als Schenkung. Das „Übermaß" „gilt" als Schenkung [3]). Bei Durchführung dieses Grundgedankens gerät Neubecker aber in erhebliche Schwierigkeiten für den Fall, daß zwar die Ausstattung übermäßig ist, daß aber die Voraussetzungen des § 516 Abs. 1, insbesondere die Einigung über die Unentgeltlichkeit, nicht vorliegen. Nach seiner Auslegung müßte auch in diesem Falle das Übermaß stets als Schenkung gelten, weil § 1624 es eben bestimmt. Man müßte hier also alle Anforderungen an das Vorliegen einer Schenkung fallen lassen. Diese Folgerung zieht Neubecker aber doch nicht, sondern angesichts dieser Folgen seiner Auffassung meint er, man müsse unbedingt annehmen, daß nicht die „Übermäßigkeit" allein der Ausstattung den Schenkungscharakter gebe, sondern daß außerdem die Voraussetzungen des § 516 Abs. 1 vorliegen müßten [4]). Damit gibt Neubecker also seine zunächst

---

[1]) RGR Komm. 3 zu § 1624; Staudinger 4a zu § 1624; RG in JW 1908 Nr. 6 S. 71 f.

[2]) IV S. 718 f.

[3]) Neubecker S. 213.

[4]) Neubecker S. 215.

geäußerte Ansicht wieder auf. Diese Voraussetzungen faßt er dann aber wieder merkwürdig auf, indem er verlangt, daß die Parteien über das Übermaß einig sein müßten[5]), während § 516 Abs. 1 doch nur voraussetzt, daß Einigung über die Unentgeltlichkeit besteht[6]).

In der Literatur wird häufig eine mißverständliche, um nicht zu sagen unrichtige, Formulierung in dieser Frage gewählt, indem man zwar daran festhält, daß die Voraussetzungen des § 516 Abs. 1 vorhanden sein müssen, aber trotzdem sagt, das Übermaß gelte nicht als Schenkung. Z. B. heißt es bei Staudinger[7]): „Insoweit die Ausstattung über das den Umständen des Falles . . . entsprechende Maß hinausgeht, gilt sie, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Erfordernisse einer Schenkung vorliegen, als Schenkung". Warneyer sagt[8]): „Soweit die Ausstattung . . . die Grenzen der Angemessenheit überschreitet, gilt sie als Schenkung, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Erfordernisse einer Schenkung vorliegen".

Bei dieser Formulierung wird also in einem Atemzuge gesagt, etwas gilt als Schenkung, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Erfordernisse einer Schenkung vorliegen. Ist das letztere der Fall, so ist aber eine Schenkung vorhanden, man kann also nicht sagen, daß die Zuwendung als Schenkung gelte.

§ 10.

Schwierigkeiten bei der Auslegung des § 1624 bereitet das den Relativsatz hinter „gilt" einleitende Wort „auch". Das Gesetz hat dabei offenbar den Fall im Auge, daß die Ausstattung in Erfüllung einer Verpflichtung gegeben wird. Eine solche Verpflichtung kann auf Rechtsgeschäft (z. B. auf Kaufvertrag) oder auf Gesetz (so bei der Aussteuer) beruhen. Wird aber in Erfüllung einer derartigen Verpflichtung geleistet, so ist eine Schenkung nicht vorhanden, da die Zuwendung nicht unentgeltlich erfolgt, sondern zur Erfüllung (§ 516 Abs. 1). Wenn eine Zuwendung keine Schenkung ist, kann das Gesetz aber nicht gut bestimmen, daß sie nicht als Schenkung gelten solle. Es kann also nicht der Sinn des Gesetzes sein, auch für diesen Fall die Fiktion des § 1624 eingreifen zu lassen, und festzusetzen, daß „auch" in diesem Fall die Zuwendung nicht als Schenkung gilt, wie es nach dem Wortlaut den Anschein hat. Man muß vielmehr annehmen, daß es sich um eine ungenaue Ausdrucksweise handelt, und daß das „auch" nur zur Hervorhebung des von ihm eingeleiteten Satzteiles dienen soll.

§ 11.

Hier erhebt sich aber die Frage, ob denn der Ausgangspunkt, den § 1624 stillschweigend voraussetzt, daß nämlich die Ausstattung normalerweise eine

[5]) vgl. Haymann Iher. Jahrb. 56 S. 128 Anm. 1.
[6]) a. a. O.
[7]) 4a zu § 1624.
[8]) II zu § 1624; vgl. auch Planck 3 zu § 1624.

Schenkung ist, zutrifft. Wäre er nicht richtig, läge normalerweise eine Schenkung nicht vor, so würde § 1624 zum größten Teil gegenstandslos sein. Wie steht es damit?

§ 12.

Zur Beantwortung der Frage müssen zunächst die Voraussetzungen der Schenkung festgestellt werden. § 516 Abs. 1 BGB bestimmt darüber: „Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt".

Der Begriff der „Zuwendung" ist schon erörtert worden (S. 3 f.). Für eine schenkweise Zuwendung schreibt § 516 Abs. 1 des Näheren vor, daß sie den Empfänger bereichern und aus dem Vermögen des Schenkers erfolgen, dieses also mindern muß. Wie bereits ausgeführt ist, werden diese Erfordernisse stets vorhanden sein, wenn Eltern ihren Kindern eine Ausstattung versprechen oder gewähren.

Der Begriff der Schenkung setzt aber weiter voraus, daß beide Teile über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sind (§ 516 Abs. 1). Fehlt es an dieser Einigung, so ist eine Schenkung nicht vorhanden. Auf den Begriff der Unentgeltlichkeit ist deshalb näher einzugehen.

Alle Zuwendungen sind entweder entgeltlich oder unentgeltlich[9]). Ein Drittes gibt es nicht. Ist eine Zuwendung entgeltlich, so steht damit also fest, daß sie nicht unentgeltlich sein kann. Die Unentgeltlichkeit läßt sich überhaupt nur negativ bestimmen. Sie liegt stets dann vor, wenn es an den Merkmalen der Entgeltlichkeit fehlt[10]).

Eine Zuwendung ist entgeltlich, wenn der Zuwendende nach der Abrede der Parteien als Ausgleich für sie eine Gegenleistung erhalten soll[11]), oder wenn die Zuwendung in Erfüllung einer Leistungspflicht, causa solvendi, erfolgt[12]). Bei der letzteren Art von Zuwendungen ist im einzelnen allerdings zweifelhaft und bestritten, wie weit sie als entgeltlich zu betrachten sind[13]). Auf diese Fragen kommt es aber im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht an.

Der häufigste zu der ersten Gruppe gehörige Fall ist der des gegenseitigen Vertrages. Z. B. besteht beim Kaufvertrag die Zuwendung des Verkäufers an den Käufer in der Übernahme der Verpflichtung, die Sache zu übergeben und das Eigentum zu verschaffen, während er als Gegenleistung dafür eine Forderung gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Sache erlangt. Hier stehen sich also zwei rechtliche Verbindlichkeiten als

[9]) v. Tuhr II 2 § 74 I S. 136; Oertmann Entg. Gesch. S. 1.

[10]) Leonhard II § 54 S. 116; Liebisch S. 27; Planck II 2 Anm. 3 zu § 516.

[11]) Enneccerus-Nipperdey I § 138 IV; Leonhard a. a. O.; Liebisch a. a. O.; v. Tuhr II 2 S. 136.

[12]) Leonhard a. a. O.

[13]) Vgl. Liebisch S. 39 ff.

Leistung und Gegenleistung gegenüber. Derartige Fälle scheiden aber für unser Thema aus. Es ist natürlich denkbar, daß die Eltern ihrem Kinde im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages eine Ausstattung versprechen. Dann untersteht dieser Vertrag den allgemeinen schuldrechtlichen Vorschriften und bietet kein besonderes Interesse. Im Rahmen der vorliegenden Abhandlung interessieren gerade die Fälle, in denen die Eltern ihrem Kinde eine Ausstattung zuwenden, ohne daß das Kind demgegenüber eine rechtliche Verpflichtung eingeht, die als Gegenleistung in Betracht kommt. Nur diese Fälle werden durch § 1624 besonders geregelt.

Die Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung braucht aber nicht notwendig im Wege des gegenseitigen Vertrages zu erfolgen [14]). Das geht schon daraus hervor, daß anderenfalls z. B. das verzinsliche Darlehn nicht zu den entgeltlichen Geschäften gehören würde, da es, jedenfalls wenn man die Theorie des Realvertrages zu Grunde legt, nur einseitig verpflichtend ist: Nur der Darlehnsnehmer wird verpflichtet, nicht der Geber. Der Fall des Darlehns zeigt also, daß das Entgelt nicht notwendig in der Eingehung einer obligatorischen Verbindlichkeit zu bestehen braucht, sondern auch eine bei dem Geschäftsabschluß real gemachte Leistung sein kann [15]). Das ist heute wohl unstreitig [16]). Es ist aber die Frage, ob nicht auch Leistungen, die nicht sofort bei dem Abschluß des Geschäftes gemacht werden und hinsichtlich deren auch keine obligatorische Verbindlichkeit übernommen wird, als Entgelt in Betracht kommen. Das läuft auf die Frage hinaus, wie weit die rechtliche Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung gelockert werden kann, ohne daß diese ihre Natur als entgeltliche Leistungen verlieren. Hier hat Oertmann überzeugend nachgewiesen, daß auch eine konditionale oder kausale Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung eine genügende rechtliche Beziehung schafft, um das Geschäft als entgeltliches zu charakterisieren [17]).

Eine konditionale Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung liegt z. B. vor, wenn A dem B 1000 *RM* verspricht unter der Bedingung, daß B eine bestimmte Leistung vollbringt. Eine kausale Verknüpfung ist vorhanden, wenn A dem B 1000 *RM* verspricht in der auf Vereinbarung mit B beruhenden Erwartung, daß dieser eine bestimmte Leistung vollbringt [18]). In beiden Fällen kann B zwar nicht zur Leistung gezwungen werden. Das ändert aber nichts daran, daß seine Leistung, wenn sie erfolgt, Entgelt für die Leistung des A ist. Bei der konditionalen Verknüpfung ist die Verbundenheit von Leistung und Gegenleistung in gewisser Hinsicht sogar noch stärker als beim gegenseitigen Vertrag, da der Anspruch des B hier überhaupt nicht entsteht, bevor nicht die Bedingung eingetreten ist, d. h. bevor er nicht seinerseits geleistet hat [19]).

---

[14]) Oertmann, Entg. Gesch. S. 5 ff.; 15 ff.
[15]) Oertmann, Entgeltliche Geschäfte S. 5 ff.
[16]) Oertmann a. a. O. S. 6 ff.
[17]) Oertmann, Entg. Gesch. S. 10 ff. und 16 ff.
[18]) v. Tuhr II 2 S. 73 und 139.
[19]) Oertmann a. a. O. S. 17.

Die Auffassung, daß eine konditionale oder kausale Verknüpfung genügt, ist jetzt auch wohl allgemein anerkannt [20]).

Daß Leistung und Gegenleistung objektiv gleichwertig sind oder auch nur nach Ansicht der Parteien den gleichen Wert haben, ist nicht erforderlich. Es genügt, daß die beiderseitigen Leistungen sich nach dem Willen der Parteien ausgleichen sollen [21]).

§ 13.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage ist zu untersuchen, ob bei der Ausstattung normalerweise Einigung zwischen Eltern und Kindern über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung besteht.

Dabei sind die verschiedenen Fälle von Ausstattung zu unterscheiden, die § 1624 aufführt. Zunächst mag der Fall betrachtet werden, daß die Eltern einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung zur Begründung der Wirtschaft vor der Heirat eine Ausstattung zuwenden.

Was bezwecken die Eltern denn mit einer derartigen Zuwendung? Wollen sie damit eine Schuld tilgen, machen sie die Zuwendung mit Rücksicht auf eine Gegenleistung des Kindes oder wollen sie dem Kinde unentgeltlich etwas zuwenden?

Eine ausdrückliche Vereinbarung werden die Parteien in dieser Hinsicht wohl so gut wie niemals treffen. Es kann sich deshalb im folgenden nur darum handeln, festzustellen, welcher Sinn sich aus dem Verhalten der Parteien bei verständiger Auslegung unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände ergibt; denn Willenserklärungen brauchen nicht ausdrücklich erklärt zu werden; es genügt ein schlüssiges Verhalten, aus dem auf den Geschäftswillen geschlossen werden kann [22]).

In diesem Zusammenhang hat Leonhard darauf hingewiesen [23]), daß die Eltern die Ausstattung ersichtlich deshalb zuwenden, um damit ihre Unterhaltspflicht ganz oder teilweise abzufinden. Diesem Gedanken, der sich als außerordentlich fruchtbar erweist, soll im folgenden näher nachgegangen werden.

§ 14.

Man könnte zunächst daran denken, daß die Eltern die Ausstattung geben zur Tilgung der Unterhaltspflicht, solvendi causa, indem sie davon ausgehen, daß das Kind durch die Zuwendung eigenes Vermögen erhält oder sein etwa schon vorhandenes Vermögen vergrößert wird und die Unterhaltspflicht infolgedessen teilweise in Wegfall kommt. Unterhaltsberechtigt ist nämlich nur,

---

[20]) v. Tuhr II 2 S. 139; Enneccerus-Nipperdey § 138 IV; Planck 3 zu § 516; Liebisch S. 28; Staudinger I 2 cβ zu § 516; RGR Komm. 4 zu § 516.

[21]) Enneccerus-Nipperdey § 138 Ziff. 4; Liebisch S. 29; v. Tuhr II 2 § 74 II S. 189 f.

[22]) Enneccerus-Nipperdey § 144 II.

[23]) Besonderes Schuldrecht § 55 S. 117 f.

wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1). Volljährige Kinder müssen dabei auf den Stamm ihres Vermögens zurückgreifen. Erst wenn dieses erschöpft ist und auch der Ertrag ihrer Arbeit zur Deckung des Unterhaltes nicht ausreicht, können sie einen Unterhaltsanspruch geltend machen [24]). Minderjährige Kinder brauchen dagegen den Stamm ihres Vermögens nicht anzugreifen, sie können, auch wenn sie Vermögen haben, von ihren Eltern die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte ihres Vermögens und der Ertrag ihrer Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen (§ 1602 Abs. 2).

Bei einem volljährigen Kinde wird durch die Zuwendung der Ausstattung also regelmäßig die Unterhaltspflicht berührt, da das Kind erst das vorhandene Vermögen aufbrauchen muß, ehe ihm ein Unterhaltsanspruch zusteht. Auch bei einem minderjährigen Kind kann das Recht auf Unterhalt in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn die Einkünfte aus dem Zugewendeten seinen Unterhalt ganz oder teilweise decken (§ 1602 Abs. 2).

Dieses Erlöschen der Unterhaltspflicht, welches möglicherweise eintritt, ist aber für den Charakter der Zuwendung als entgeltliches oder unentgeltliches Geschäft ohne Bedeutung. Es ist eine im Gesetz festgesetzte Folge der Zuwendung, die stets eintritt, unabhängig davon, welchen Rechtsgrund die Parteien der Zuwendung zugrunde gelegt haben. Auch wenn die Eltern ihren Kindern eine Schenkung machen wollen, die Parteien also darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, tritt diese Folge hinsichtlich der Unterhaltspflicht ein. Es handelt sich um eine bloße Nebenwirkung der Zuwendung, die eines Rechtsgrundes überhaupt nicht bedarf. Die Zuwendung braucht deshalb nicht notwendig solvendi causa, zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gemacht zu sein [25]). Maßgebend für ihren rechtlichen Charakter ist lediglich, welche rechtlichen Zwecke die Parteien mit ihr verfolgt haben, welcher Rechtsgrund ihr also zu Grunde liegt.

Daß die Eltern die Ausstattung aber nicht zu dem Zwecke geben, um mit Rücksicht auf das nun erworbene Vermögen in dessen Höhe den Unterhaltsanspruch des Kindes sofort zum Erlöschen zu bringen, ergibt sich schlagend schon daraus, daß das Kind doch wohl stets den Unterhalt bis zur Heirat weiter von den Eltern erhält. Leisteten die Eltern mit der causa solvendi in dem erwähnten Sinne, so würden sie sofort nach der Zuwendung den weiteren Unterhalt verweigern, da sie den hierauf gehenden Anspruch ja tilgen wollten. Diese Auslegung entspricht also nicht dem Willen der Eltern.

§ 15.

Man könnte ferner daran denken, daß die Eltern mit der Zuwendung der Ausstattung die Unterhaltsansprüche des Kindes von der Zeit der Heirat an tilgen oder abfinden wollen. Allein ein solcher Wille würde auf etwas Gegenstandsloses gerichtet sein, da die elterliche Unterhaltspflicht infolge der Heirat

[24]) Kipp § 97 II, 1; Warneyer I zu § 1602.
[25]) Vgl. v. Tuhr II, 2 S. 64 f.

grundsätzlich schon kraft Gesetzes in Fortfall kommt. § 1360 Abs. 1 bestimmt in dieser Hinsicht: „Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren", und § 1608 Abs. 1 bestimmt: „Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten ..." Die Unterhaltspflicht der Eltern wird durch die Heirat also grundsätzlich zweitrangig; nur soweit der Fall des § 1608 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, haften die Eltern vor dem Ehegatten. Das ist den Eltern auch bekannt, und man kann nicht annehmen, daß sie etwas zum Erlöschen bringen wollen, von dem sie wissen, daß es grundsätzlich schon kraft Gesetzes in Fortfall kommt.

Abgesehen davon würde der Wille der Eltern, wenn er auf Tilgung oder Abfindung des Unterhaltsanspruchs ginge, auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet sein, soweit der Unterhaltsanspruch nicht infolge des Wertes der Zuwendung erlischt; denn nach § 1614 Abs. 1 BGB kann für die Zukunft auf den Unterhalt nicht verzichtet werden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Verzicht entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt [26]). Eine Abfindung durch Zuwendung einer Ausstattung würde einen entgeltlichen Verzicht oder Erlaßvertrag enthalten. Sie wäre daher nichtig. — Außerdem würden die Eltern durch eine Vorausleistung bei erneuter Bedürftigkeit des Kindes nur für den im § 1614 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt befreit werden (1614 Abs. 2). Es würde also unter Umständen nicht einmal der volle Wert der zugewendeten Ausstattung auf den Unterhaltsanspruch zur Anrechnung kommen.

§ 16.

Eltern und Kinder müssen daher von anderen Gesichtspunkten ausgehen. Um den Sinn ihres Verhaltens zu erkennen, bleibt nur übrig, sich die Beweggründe vor Augen zu halten, von denen sich die Beteiligten bei der Zuwendung der Ausstattung leiten lassen. Zwar sind bloße Beweggründe im allgemeinen rechtlich unerheblich. Für die Auslegung können sie aber herangezogen werden [27]), zumal wenn es sich wie hier um Rechtsgrundgeschäfte handelt [28]), d. h. um Vereinbarungen darüber, zu welchem Zweck eine Zuwendung gegeben wird.

Die Beweggründe der Eltern bei der Zuwendung einer Ausstattung sind sicher in erheblichem Umfange gefühlsmäßiger Natur. Die Eltern werden von dem Bestreben geleitet sein, ihren Kindern eine Freude zu machen und ihnen das fernere Leben so angenehm wie möglich zu gestalten. Gerade die bevorstehende Heirat und die damit verbundene Änderung des Familienlebens wird die elterliche Fürsorge besonders anspornen.

[26]) Staudinger 1 a, b zu § 1614.
[27]) Haymann S. 94; vgl. Leonhard I S. 391.
[28]) Leonhard II § 52 S. 112.

Diese Gefühlsmomente scheiden für die rechtliche Betrachtung aus. Für diese kommt es vielmehr darauf an, ob die Eltern nicht noch von anderen Erwägungen ausgehen, die einen Schluß auf eine rechtlich erhebliche Willensrichtung zulassen.

Dabei drängt sich die Frage auf, weshalb die Eltern denn die Ausstattung stets gerade anläßlich der Heirat zuwenden. Sie hatten doch auch vorher schon Gelegenheit, den Kindern das Vermögen zuzuwenden, welches sie nun als Ausstattung geben. Damit kommen wir auf den eigentlichen Grund, aus dem heraus die Eltern zur Ausstattung veranlaßt werden: Weil das Kind mit der Heirat aus dem elterlichen Hause ausscheidet und nun nicht mehr von den Eltern, sondern von dem Ehemann unterhalten wird. Der Wegfall der elterlichen Unterhaltspflicht ist die eigentliche Triebfeder, die die Eltern zur Ausstattung bewegt. Zumindest ist dieser Grund mitbestimmend für die Eltern, auch wenn ausdrücklich nichts darüber gesagt wird. Ausdrücklich wird über diese Dinge zwischen Eltern und Kindern überhaupt nicht gesprochen werden. Das ändert aber nichts daran, daß die Beteiligten sich von dem erwähnten Gedanken leiten lassen. Die gefühlsmäßigen Momente spielen demgegenüber eine untergeordnete Rolle, für die Hingabe der Ausstattung *überhaupt* ist der Umstand entscheidend, daß das Kind aus dem Kreis der von den Eltern zu unterhaltenden Personen ausscheidet. Das wird besonders klar, wenn man beispielsweise den Fall annimmt, daß die Heirat wider Erwarten nicht zustande kommt. Hier bleibt die persönliche Einstellung der Eltern dem Kinde gegenüber doch dieselbe, aber es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Kind in diesem Fall nach natürlichem Empfinden, von dem auch die Parteien normalerweise ausgehen, die Ausstattung wieder herausgeben oder sich anderweitig anrechnen lassen muß, weil der Grund, auf dem die ganze Vermögensverschiebung beruht, weggefallen ist.

Hält man sich dies vor Augen, so kann das Verhalten der Eltern nur dahin ausgelegt werden: Die Eltern geben die Ausstattung in der Erwartung, daß ihre Unterhaltspflicht durch die Heirat in Wegfall kommen wird. Das ist aus den Umständen zwingend zu entnehmen, auch wenn ausdrücklich nichts darüber gesagt wird. Andernfalls wäre es unverständlich, weshalb die Eltern stets gerade den Zeitpunkt der Heirat zu derartigen Vermögensverschiebungen wählen. Nur beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände kann eine andere Auslegung in Betracht kommen.

Ist das Verhalten der Eltern eindeutig in diesem Sinne aufzufassen, so wirkt es auch den Kindern gegenüber. Nehmen diese die Ausstattung ohne widersprechende Erklärungen an, so kann ihr Verhalten deshalb gleichfalls nicht anders ausgelegt werden, als daß sie mit den Eltern eines Sinnes sind, daß sie die Ausstattung in derselben Erwartung annehmen, in der die Eltern sie geben. Dann liegt der Zuwendung der Ausstattung aber die auf Vereinbarung zwischen Eltern und Kindern beruhende Erwartung zu Grunde, daß die bestehende Unterhaltspflicht durch die Heirat in Wegfall kommen wird.

§ 17.

Dabei könnte allerdings die Frage entstehen, ob minderjährige Kinder, die doch einen großen Prozentsatz der Heiratenden stellen, eine Kausalvereinbarung dieser Art überhaupt wirksam abschließen können, da sie zu Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen (§ 107 BGB). Der gesetzliche Vertreter ist aber an dem Rechtsgeschäft beteiligt und könnte deshalb nach § 181 BGB die Genehmigung nicht selbst erteilen, sodaß zu diesem Zweck ein Pfleger bestellt werden müßte (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Diese Bedenken entfallen jedoch, weil das Rechtsgeschäft der Ausstattung dem Kinde nur rechtliche Vorteile bringt. Das Kind wird Eigentümer des Zugewendeten, ohne dafür eine Verpflichtung einzugehen. Der spätere Wegfall der Unterhaltspflicht tritt infolge der Heirat in jedem Falle ein, ist also kein auf dem Rechtsgeschäft beruhender Nachteil. Auch die Verpflichtung, die Ausstattung beim Nichtzustandekommen der Heirat möglicherweise nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung wieder herausgeben zu müssen (§§ 812 ff. BGB), kommt nicht in Betracht, da sie keine Folge der Willenserklärung des Kindes ist, sondern auf einer Gesetzesvorschrift beruht.

§ 18.

Wenn man in dem Wegfall der Unterhaltspflicht eine „Gegenleistung" des Kindes sehen könnte, läge also eine kausale Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung vor, die die Ausstattung zu einem entgeltlichen Geschäft stempeln würde. Die Begriffe „Leistung" und „Gegenleistung" bedürfen deshalb einer näheren Untersuchung.

„Leistung" ist ein „menschliches Verhalten, das auf Befriedigung fremder Bedürfnisse gerichtet ist" [29]). Der Übergang der Unterhaltspflicht von den Eltern auf den Ehemann stellt sich zwar nicht unmittelbar als ein „menschliches Verhalten" dar, sondern er tritt infolge der Eheschließung kraft Gesetzes ein [30]). Die Eheschließung ist aber ein „menschliches Verhalten". Sie beruht auf einem freien Willensentschluß des Kindes, und das Kind weiß dabei, daß die unmittelbare und unabwendbare Folge seines Verhaltens das Entfallen der elterlichen Unterhaltspflicht ist. Man kann diese Folge deshalb, da sie unmittelbar auf das Verhalten des Kindes zurückzuführen ist, insoweit als „Leistung" bezeichnen.

Zum Begriff der „Leistung" ist ferner erforderlich, daß der Wille des Leistenden erkennbar auf Befriedigung fremder Bedürfnisse gerichtet ist [31]). Das ist insbesondere von Bedeutung für ein Verhalten, welches nicht ohne weiteres erkennen läßt, ob es der Befriedigung fremder Interessen dient oder nicht, wie es z. B. der Fall ist, wenn jemand während bestimmter Stunden das

---

[29]) Haymann, Jher. Jahrb. 56 S. 86.

[30]) vgl. Neubecker S. 239 f.

[31]) Haymann, a. a. O.; Liebisch S. 25.

Klavierspielen unterläßt [32]). Selbst wenn das Unterlassen im Interesse eines anderen liegt, ist diese Förderung fremder Zwecke doch nur bloße Reflexwirkung des Unterlassens, welche rechtlich unerheblich ist, wenn nicht festgestellt wird, daß das Unterlassen gerade zur Befriedigung der fremden Bedürfnisse geschehen ist, z. B. in Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung [33]). Nur in diesem Fall ist es eine „Leistung".

Das Entfallen der elterlichen Unterhaltspflicht trägt die Merkmale einer Leistung nicht unbedingt an sich, weil es die stets eintretende gesetzliche Folge der Heirat ist. Zur „Leistung" wird es deshalb erst, wenn ein entsprechender Wille des Kindes erkennbar hervortritt.

Der Begriff der „Gegenleistung" bietet keine Besonderheiten. Alles, was „Leistung" sein kann, kann auch „Gegenleistung" sein [34]).

Will das Kind also erkennbar mit dem Entfallen der Unterhaltspflicht den Interessen der Eltern dienen, so ist eine „Gegenleistung" des Kindes vorhanden. Wie bereits ausgeführt wurde, wird die Ausstattung gegeben und genommen in der auf Vereinbarung zwischen Eltern und Kindern beruhenden Erwartung, daß die elterliche Unterhaltspflicht infolge der Heirat in Wegfall kommt. Daraus ergibt sich, daß das Kind, wenn es die Ehe eingeht, gleichzeitig die Gegenleistung vornehmen will, die ihm nach der Vereinbarung, wenn auch nicht rechtlich erzwingbar, obliegt. Es will damit also erkennbar Interessen der Eltern befriedigen. Das Entfallen der Unterhaltspflicht ist deshalb eine echte Gegenleistung des Kindes.

§ 19.

Dem steht nicht entgegen, daß die Unterhaltspflicht der Eltern in dem Fall des § 1608 Abs. 1 Satz 2 BGB der Unterhaltspflicht des Ehemannes vorgeht, daß die Eltern in diesem Fall also die Tochter unterhalten müssen. Denn dies ist nur eine Ausnahme, die wieder hinfällig wird, sobald die Vermögensverhältnisse des Ehemannes sich entsprechend bessern. In der durch die Heirat eintretenden Änderung der rechtlichen Lage, derzufolge die Unterhaltspflicht grundsätzlich von den Eltern auf den Ehemann übergeht, ist eine „Gegenleistung" zu erblicken, unabhängig davon, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehemannes im Augenblick günstig oder ungünstig gestalten.

Dabei darf man sich nicht daran stoßen, daß die Heirat in Verbindung gebracht wird mit dem Worte „Gegenleistung". Die Gegenleistung ist nicht die Heirat als solche, sondern nur die Folge derselben, das Zweitrangigwerden, d. h. praktisch meistens das Entfallen der elterlichen Unterhaltspflicht. Dieses läßt sich zwar nur durch die Eheschließung erreichen, ist aber durchaus von ihr zu unterscheiden [35]). Die Folgen der Eheschließung hinsichtlich der Unterhaltspflicht sind wirtschaftlicher Natur [36]), und können deshalb ebenso wie

[32]) Haymann, Iher. Jahrb. 56 S. 86.
[33]) Haymann a. a. O.
[34]) Haymann a. a. O. S. 93.
[35]) Oertmann, Entg. Gesch. S. 79.
[36]) Oertmann a. a. O.

andere wirtschaftliche Vorgänge kausal mit wirtschaftlichen Vermögensverschiebungen verknüpft werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb sie um deswillen eine Ausnahmestellung einnehmen sollten, weil sie die gesetzlichen Folgen der Eheschließung sind. Die Eheschließung selbst wird durch die kausale Verknüpfung überhaupt nicht berührt. Sie steht genau so im freien Belieben des Kindes wie vorher, eine Verpflichtung zur Eingehung der Ehe wird infolge der Verknüpfung selbstverständlich nicht übernommen.

Die Ausstattung und das Entfallen der elterlichen Unterhaltspflicht stehen sich also als Leistung und Gegenleistung gegenüber, welche kausal miteinander verknüpft sind.

§ 20.

Dabei ist jedoch eine Einschränkung zu machen, die sich aus den Umständen ergibt. Das Maß des von den Eltern zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Kindes (standesmäßiger Unterhalt § 1610 Abs. 1 BGB). Diese wird sich bei einer Tochter im wesentlichen nach der Lebensstellung der Eltern richten, für die neben dem Stand auch die Vermögensverhältnisse der Eltern von ausschlaggebender Bedeutung sind [37]). Ist nun der eigentliche Grund für die Zuwendung der Ausstattung der künftige Wegfall der Unterhaltspflicht, so muß auch die Höhe der entfallenden Unterhaltspflicht von Einfluß sein auf die Höhe der in entsprechender Erwartung zugewendeten Ausstattung. Als Ausgleich für das Entfallen der Unterhaltspflicht kann daher normalerweise nur eine nach den Umständen, insbesondere nach den Vermögensverhältnissen der Eltern angemessene Ausstattung in Betracht kommen. Nur insoweit läßt sich aus dem Verhalten der Eltern schließen, daß sie die Ausstattung als Gegenleistung für das Entfallen der Unterhaltspflicht zuwenden. Soweit die Ausstattung dagegen über diese Grenzen hinausgeht, nehmen die Eltern die bevorstehende Heirat und den Wegfall der Unterhaltspflicht offenbar nur zum Anlaß, um dem Kinde unentgeltlich etwas zuzuwenden, und die Kinder nehmen die Zuwendung auch in diesem Sinne an. Insoweit handelt es sich also um eine Schenkung. Der angemessene Teil der Ausstattung bleibt aber auch in diesem Fall entgeltliche Zuwendung.

§ 21.

Als Ergebnis dieser Erörterungen ergibt sich demnach: Wenden die Eltern einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung zur Begründung der Wirtschaft vor der Eheschließung eine Ausstattung zu, so besteht, soweit sich die Zuwendung in angemessenen Grenzen hält, normalerweise keine Einigung der Parteien über die Unentgeltlichkeit. Insoweit sind daher die Voraussetzungen der Schenkung nicht gegeben, sondern es handelt sich um eine entgeltliche Zuwendung. Soweit die Ausstattung dagegen ein angemessenes Maß überschreitet, liegt normalerweise eine Schenkung vor.

[37]) Staudinger 3 a zu § 1610.

Im Bereich der bisherigen Untersuchung geht das Gesetz daher in § 1624 Abs. 1 von einer unrichtigen Voraussetzung aus, wenn es annimmt, die angemessene Ausstattung sei normalerweise Schenkung. Die Regelung, die man in § 1624 ausdrücklich im Wege einer Fiktion treffen zu müssen geglaubt hat, ergibt sich vielmehr bereits aus der Anwendung der allgemeinen Grundsätze. Eine selbständige Bedeutung behält § 1624 Abs. 1 deshalb nur in den Fällen, in denen eine von dem Normalfall abweichende Willensrichtung der Parteien erkennbar hervortritt. Hier gilt trotzdem kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 1624 die angemessene Ausstattung nicht als Schenkung.

§ 22.

Von den übrigen sich aus § 1624 ergebenden Ausstattungsfällen mag zunächst der Fall untersucht werden, daß die Eltern einem Kinde mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung der Lebensstellung eine Zuwendung machen. Würde hier ohne die ausdrückliche Vorschrift des § 1624 normalerweise eine Schenkung anzunehmen sein?

Entscheidend dafür ist wiederum, ob eine Einigung der Parteien über die Unentgeltlichkeit besteht oder nicht, und mangels ausdrücklicher Vereinbarungen der Parteien hierüber muß man auch in diesem Fall feststellen, welcher Sinn sich aus ihrem Verhalten ergibt.

Die Einstellung der Eltern ist hier noch sinnfälliger als in dem vorhergehenden Fall. Wenden sie einem Kinde „mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung" „zur Begründung der Lebensstellung" Vermögen zu, so geschieht das offenbar in der Erwartung, daß das Kind sich mit Hilfe der Zuwendung eine Stellung schafft, welche seinen Unterhalt sicherstellt, und daß es auf diese Weise die Unterhaltspflicht der Eltern tatsächlich in Fortfall bringt (§ 1602 Abs. 1 BGB). Ein anderer Sinn kann aus dem Verhalten der Eltern garnicht entnommen werden. Das wird auch dadurch bekräftigt, daß sie mit der erworbenen Selbständigkeit des Kindes tatsächlich aufhören, den Unterhalt zu zahlen. Nehmen die Kinder die Zuwendung widerspruchslos an, so ergibt sich daraus ebenso wie im vorhergehenden Fall, daß sie mit den Eltern eines Sinnes sind, daß also Einigung über den Rechtsgrund der Zuwendung besteht.

Danach wird die Ausstattung gegeben in der auf Vereinbarung zwischen den Parteien beruhenden Erwartung, daß das Kind sich mit ihrer Hilfe in den Stand setzt, seinen Unterhalt selbst zu verdienen, und daß es dadurch die Unterhaltspflicht der Eltern in Fortfall bringt. Die Herbeiführung dieses Entfallens der Unterhaltspflicht ist wiederum als „Gegenleistung" des Kindes aufzufassen. Die Ausführungen, die in dem Falle der Heirat zu dieser Frage gemacht sind, gelten hier entsprechend. An die Stelle der Eheschließung tritt die Begründung der selbständigen Lebensstellung, die dem Kinde den Unterhalt sichert und den Anspruch gegen die Eltern in Fortfall bringt (§ 1602 Abs. 1 BGB). Die Bedenken, die im Falle der Heirat dadurch entstanden, daß diese in Verbin-

dung gebracht wurde mit dem Begriff der „Gegenleistung", kommen hier überhaupt nicht in Betracht.

Sollte die elterliche Unterhaltspflicht infolge Vermögensverfalles des Kindes später wieder aufleben, so ändert das nichts daran, daß die Ausstattung seinerzeit gegen eine Gegenleistung des Kindes gegeben worden ist. Der entgeltliche Charakter der Zuwendung wird dadurch deshalb nicht berührt.

Es handelt sich demnach auch in dem hier behandelten Fall um eine kausale Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung.

Bezüglich der Höhe der Ausstattung muß dabei dieselbe Einschränkung gemacht werden wie in dem vorhergehenden Fall; denn da auch hier der letzte Grund für die Zuwendung der Ausstattung das Entfallen der Unterhaltspflicht ist, kann in diesem Zusammenhang eine Zuwendung nur in dem Ausmaße in Betracht kommen, welches erforderlich ist, um den Unterhalt des Kindes in Höhe der entfallenden Unterhaltspflicht sicherzustellen. Geht die Zuwendung darüber hinaus, so fällt sie aus dem Rahmen der oben gekennzeichneten Kausalvereinbarung heraus. Nur eine den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechende Ausstattung kann deshalb mit dem Erlöschen der Unterhaltspflicht in der Weise in Beziehung gebracht werden, wie es hier geschehen ist. Gehen die Eltern über dieses Maß hinaus, so handelt es sich dagegen um eine Schenkung.

Es ergibt sich demnach, daß die in § 1624 Abs. 1 getroffene Regelung auch für die hier in Rede stehende Gruppe von Ausstattungsfällen schon aus der Anwendung allgemeiner Grundsätze folgt.

§ 23.

Es bleiben nun noch die Fälle zu untersuchen, in denen die Eltern ihrem Kinde erst **nach** der Verheiratung oder **nach** der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung, aber mit Rücksicht auf diese, zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung eine Ausstattung zuwenden.

In diesen Fällen ist eine gleichzeitige oder nachfolgende Gegenleistung des Kindes, mit der man die Zuwendung verknüpfen könnte, nicht vorhanden. Die einzige in Betracht kommende Gegenleistung, das Entfallen der elterlichen Unterhaltspflicht, ist bereits infolge der Heirat oder der Begründung der Lebensstellung eingetreten. Es steht m. E. aber nichts im Wege, daß die Parteien diese in der Vergangenheit liegende Tatsache nachträglich mit der später gegebenen Ausstattung kausal verbinden, indem sie bei der Zuwendung der Ausstattung vereinbaren, daß diese als Gegenleistung für das Erlöschen der Unterhaltspflicht gegeben werden solle. Das bedarf näherer Untersuchung.

Es wurde schon ausgeführt, daß das Entfallen der Unterhaltspflicht nicht notwendig eine Leistung zu sein braucht, sondern an sich neutral ist. Erst durch einen Willen des Kindes, welcher erkennen läßt, daß hier fremde Bedürfnisse befriedigt werden sollen, wird es zur Leistung. Fehlt ein solcher Wille, so ist die mit dem Erlöschen trotzdem verbundene Förderung der wirtschaftlichen Ver-

hältnisse der Eltern nur eine rechtlich unerhebliche Reflexwirkung [38]). Geht das Kind aber eine Ehe ein oder schafft es sich eine selbständige Lebensstellung, ohne dafür von den Eltern eine Beihilfe zu erhalten, so fehlt jeder Grund zu der Annahme, daß das Kind mit dem auch in diesen Fällen eintretenden Erlöschen der Unterhaltspflicht den Eltern eine Leistung machen will. Es handelt sich hier also um eine bloße Reflexwirkung. Doch steht m. E. nichts entgegen, dieser Reflexwirkung noch nachträglich den Charakter einer Leistung zu verleihen, indem sie nun als auf Befriedigung fremder Bedürfnisse gerichtet erklärt wird, und sie gleichzeitig kausal mit der Zuwendung der Ausstattung zu verknüpfen; denn sie ist ja sozusagen noch unverbraucht und steht deshalb weiteren Parteivereinbarungen offen.

§ 24.

Daß dies richtig ist, ergibt sich auch auf Grund einer anderen Überlegung. M. E. ist in dem infolge der Eheschließung oder der Begründung einer selbständigen Lebensstellung eintretenden Entfallen der Unterhaltspflicht eine Zuwendung des Kindes an den unterhaltsverpflichteten Elternteil zu erblicken. Zwar erfährt das Vermögen des Kindes keine Minderung, da an die Stelle des Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern der Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann tritt. Doch setzt der Begriff der Zuwendung eine Vermögensminderung auf Seiten des Zuwendenden nicht voraus. Das folgt schon daraus, daß ein Nichtberechtigter das Eigentum an fremden Sachen wirksam auf einen gutgläubigen Dritten übertragen kann [39]). Eine Vermögensminderung des Zuwendenden ist hier nicht vorhanden, wohl aber eine Zuwendung an den Erwerber [40]).

Gleichfalls ist nicht erforderlich, daß die Zuwendung durch Rechtsgeschäft erfolgt. Dies ist zwar ihre häufigste Form, doch können Zuwendungen auch durch Rechtshandlungen oder durch ein nur tatsächliches Verhalten vorgenommen werden, was z. B. bei der Verbindung oder Vermischung von Sachen besonders klar in Erscheinung tritt [41]).

Ferner steht der Annahme einer Zuwendung nicht entgegen, daß das Entfallen der Unterhaltspflicht auf Grund Gesetzes erfolgt und durch Parteivereinbarung nicht zu beeinflussen ist. Das ist in anderen Fällen unstreitig, z. B. bei der Ausschlagung einer Erbschaft [42]). Die Ausschlagungserklärung wird gegenüber dem Nachlaßgericht abgegeben (§ 1945) und hat kraft Gesetzes die Folge, daß die Erbschaft dem Nächstberufenen anfällt (§ 1953). Der Ausschlagende macht dem Nächstberufenen hier eine Zuwendung. Genau so liegt der Fall, wenn infolge der Heirat oder der Begründung der selbständigen Lebensstellung der Unterhaltsanspruch erlischt, im letzten Fall nur mit dem Unterschied, daß die Zuwendung nicht durch Rechtsgeschäft, sondern durch ein

[38]) Haymann, Jher. Jahrb. 56 S. 86.
[39]) Liebisch S. 7.
[40]) v. Tuhr II, 2 S. 51.
[41]) v. Tuhr II, 2 S. 52; Liebisch S. 18.
[42]) v. Tuhr II, 2 S. 54; Liebisch S. 16.

tatsächliches Handeln erfolgt. Das macht aber, wie bereits ausgeführt, keinen Unterschied.

Der Fall der Erbschaftsausschlagung zeigt außerdem, daß die Zuwendung einen auf Vorteilsverschaffung gerichteten Willen des Zuwendenden nicht voraussetzt; denn um eine Zuwendung handelt es sich auch dann, wenn der Ausschlagende garnicht weiß, daß ein zweitberufener Verwandter vorhanden ist [43]). Dasselbe gilt für den Fall, daß jemand auf eine Hypothek verzichtet, ohne zu wissen, daß sie dann dem Eigentümer zufällt (§ 1168 BGB). Hier macht der Verzichtende dem Eigentümer unbeabsichtigt eine Zuwendung [44]). Auch wenn das Kind mit dem Entfallen der Unterhaltspflicht seinen Eltern nicht bewußt einen Vorteil verschaffen will, steht dies der Annahme einer Zuwendung also nicht entgegen.

Ist danach eine Zuwendung vorhanden, so erhebt sich die Frage, welcher Rechtsgrund ihr zu Grunde liegt. Da eine Ausstattung noch nicht zugewandt ist, kommt sie als Gegenleistung nicht in Betracht. Die Heirat nimmt das Kind normalerweise um ihrer selbst willen vor, wie wohl nicht näher ausgeführt zu werden braucht, ohne daß beim Fehlen einer Ausstattung eine auf das Erlöschen der Unterhaltspflicht bezügliche rechtlich erhebliche Willensrichtung zu erkennen ist. Auch wenn das Kind sich eine selbständige Lebensstellung schafft, ist eine Rechtsgrundvereinbarung der Parteien in Bezug auf das Entfallen der Unterhaltspflicht nicht ersichtlich. In beiden Fällen ist also offenbar eine, sei es auch stillschweigende, Vereinbarung über den Rechtsgrund überhaupt nicht vorhanden. Sie ist aber auch nicht erforderlich, denn der Wegfall der Unterhaltspflicht ist hier eine bloße Nebenwirkung der Heirat oder der Begründung der Lebensstellung, welche einen Rechtsgrund überhaupt nicht voraussetzt [45]). Auch hier mag der Fall der Erbschaftsausschlagung wieder als Parallele herangezogen werden. Der Ausschlagende will mit seiner Erklärung seine Beziehungen zum Nachlaß aufheben. Der durch die Ausschlagung bewirkte Anfall der Erbschaft an den Nächstberechtigten ist nur Reflexwirkung dieser Erklärung und setzt nicht notwendig eine Rechtsgrundvereinbarung zwischen dem Ausschlagenden und dem Anfallsberechtigten voraus [46]). Eine solche kann selbstverständlich getroffen werden. Doch ist sie nicht erforderlich, und bei ihrem Fehlen können z. B. keine Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Fehlens des Rechtsgrundes geltend gemacht werden.

Bei dieser Lage steht aber m. E. nichts im Wege, daß die Parteien der in der Vergangenheit liegenden Zuwendung, welche ohne Rechtsgrund erfolgt ist, nachträglich eine Kausalvereinbarung unterschieben; denn die Zuwendung ist ja in dieser Hinsicht noch unverbraucht. Es ist deshalb auch möglich, daß die Parteien nachträglich vereinbaren, die Ausstattung solle als Entgelt für das bereits früher erfolgte Entfallen der Unterhaltspflicht gegeben werden, daß

---

[43]) v. Tuhr II, 2 S. 54; Liebisch S. 16.

[44]) v. Tuhr a. a. O.

[45]) v. Tuhr II 2 § 72 I S. 64.

[46]) v. Tuhr a. a. O.

sie die Ausstattung mit dem Entfallen der Unterhaltspflicht also in dieser Weise kausal verknüpfen.

§ 25.

Es kommt demnach darauf an, ob aus den Umständen und dem Verhalten der Parteien zu entnehmen ist, daß sie dem Entfallen der Unterhaltspflicht nachträglich den Charakter einer Leistung geben und diese kausal mit der Ausstattung verbinden wollen, oder — was praktisch auf dasselbe hinausläuft — ob sie der schon in der Vergangenheit liegenden Zuwendung nachträglich eine Rechtsgrundvereinbarung unterschieben wollen.

Hier muß man sich daran erinnern, daß nur Zuwendungen unter den Begriff der Ausstattung fallen, welche einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung gegeben werden. Wie bereits ausgeführt wurde (S. 17 f.), ist der letzten Endes maßgebende Grund für Zuwendungen dieser Art das Entfallen der elterlichen Unterhaltspflicht. Wenn eine Zuwendung nun erst nach der Verheiratung oder der Begründung einer selbständigen Lebensstellung erfolgt, aber doch mit Rücksicht auf diese, so bedeutet das eben, daß sie letzten Endes noch geschieht, weil die Unterhaltspflicht weggefallen ist. Sie will ein Entgelt dafür sein, daß dem Kinde der Anspruch gegen die Eltern verloren gegangen ist. Aus den Umständen ergibt sich deshalb, daß eine stillschweigende Vereinbarung anzunehmen ist, derzufolge die Ausstattung als Entgelt gegeben wird gegen den bereits in der Vergangenheit liegenden Fortfall der Unterhaltspflicht. Letzterem wird durch diese Vereinbarung gleichzeitig der Charakter einer Leistung gegeben, und dieser Leistung (oder Zuwendung) nachträglich eine Rechtsgrundvereinbarung unterschoben. Es handelt sich demnach auch hier um eine kausale Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung, also nicht um eine Schenkung.

Aus denselben Gründen, wie in den früher erörterten Fällen, gilt dies aber nur, soweit die Ausstattung ein angemessenes Maß nicht überschreitet. Soweit sie über dieses Maß hinausgeht, ist sie Schenkung. —

Die gesamte in § 1624 Abs. 1 erstrebte Regelung ergibt sich daher schon aus der Anwendung der allgemeinen Grundsätze.

§ 26.

Auf einem anderen Wege kommt Liebisch zu dem Ergebnis, daß die angemessene Ausstattung eine entgeltliche Zuwendung ist [47]. Er meint, die Erfüllung von Sittlichkeits- und Anstandspflichten könne schon deswegen entgeltlich sein, weil es sich eben um die Erfüllung einer Sittlichkeits- oder Anstandspflicht handele. Entscheidend dafür sei die Einigung der Parteien. Der Geber könne den Willen zur Unentgeltlichkeit haben, wenn er die Anstandspflicht nicht als so stark empfinde, daß es ihm gerade darauf ankomme, sich ihrer zu

[47]) S. 39 und S. 43 ff.

entledigen. Dann liege bei Einigkeit mit dem Gegner Schenkung vor. Komme es dem Geber aber gerade darauf an, der Anstandspflicht zu genügen, dann wolle er nicht unentgeltlich handeln, sondern für seine Zuwendung die Befreiung von dieser Pflicht eintauschen. Deshalb liege hier eine entgeltliche Zuwendung vor. Die Gewährung einer Ausstattung sei aber im Volksbewußtsein so verwurzelt, daß bei ihr nur der Wille des Zuwendenden, seine Verpflichtung zu erfüllen, angenommen werden könne. Sie sei daher, soweit sie sich in angemessenen Grenzen halte, entgeltliche Zuwendung [48]).

Die Beweisführung Liebisch's scheitert m. E. aber daran, daß es Anstandspflichten gibt, die gerade eine Schenkung zum Gegenstand haben, wie das z. B. bei Geburtstagsgeschenken der Fall ist. Hier kann man nicht unterscheiden, ob der Zuwendende den Willen zur Unentgeltlichkeit hat, oder ob er die Pflicht als so stark empfindet, daß es ihm gerade darauf ankommt, sich ihrer zu entledigen, weil b e i d e s vorhanden ist. Der Zuwendende will seiner Pflicht nachkommen, aber die Pflicht geht eben dahin, eine unentgeltliche Zuwendung zu machen, und deshalb hat der Zuwendende auch den Willen zur Unentgeltlichkeit.

Der Auffassung Liebisch's steht m. E. auch § 814 BGB entgegen. Dieser bestimmt, daß das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete u. a. dann nicht zurückgefordert werden kann, wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach. In solchen Fällen muß man aber doch annehmen, daß auch in Erfüllung der sittlichen oder Anstandspflicht geleistet worden ist. Zumindest sind solche Fälle denkbar. Wenn es also richtig wäre, daß die Erfüllung einer Anstandspflicht, sofern nicht die Voraussetzungen des § 516 vorliegen, entgeltliche Zuwendung ist, wäre § 814 — zumindest für einen Teil der Fälle — überflüssig, soweit er von dieser Pflicht spricht; denn bei entgeltlichen Zuwendungen kann von einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht die Rede sein.

§ 27.

Noch weiter als Liebisch geht Siber [49]). Er ist der Ansicht, daß die Erfüllung sittlicher und Anstandspflichten in Kenntnis dieser Pflichten s t e t s entgeltlich ist. Daß dies nicht richtig sein kann, ist m. E. auch aus § 534 BGB zu entnehmen. § 534 spricht von Schenkungen, durch welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Von einem Einverständnis über die Unentgeltlichkeit, also von einer Schenkung, kann aber keine Rede sein, wenn die Erfüllung einer sittlichen Pflicht stets entgeltliche Zuwendung ist. Nach Auffassung Sibers kommt § 534 deshalb nur in den Fällen zur Anwendung, in denen die Parteien die Zuwendung vornehmen, ohne um die sittliche Pflicht zu wissen, oder in denen wenigstens der Schenker die Anerkennung dieser Pflicht ablehnt. Diese Auffassung beschränkt die Anwendbarkeit des § 534 also auf eine ganz geringe Anzahl von Fällen

[48]) S. 47.
[49]) Iher. Jahrb. 70 S. 275 ff.

und steht dem Sinn der Vorschrift, wie er sich bei unbefangener Auslegung ergibt, völlig entgegen.

§ 28.

Abschließend ist festzustellen: Das Versprechen oder Gewähren einer angemessenen Ausstattung ist normalerweise entgeltliche Zuwendung und deshalb keine Schenkung. Die Fassung des § 1624 erscheint insofern nicht richtig, als die angemessene Ausstattung danach nicht als Schenkung gilt. Nach der hier vertretenen Auffassung ist in Wahrheit eine Schenkung nicht vorhanden.

§ 29.

Die angemessene Ausstattung ist daher grundsätzlich den Schenkungsvorschriften (§§ 516 ff.) nicht unterworfen [50]). Nur die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich auf Grund der ausdrücklichen Vorschrift des § 1624 Abs. 2 nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften, also nach §§ 523, 524 BGB.

Insbesondere bedarf das angemessene Ausstattungsversprechen nicht der in § 518 vorgeschriebenen Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Dabei ist es, wie wir sahen, gleichgültig, ob das Versprechen vor oder nach der Heirat, vor oder nach der Begründung der selbständigen Lebensstellung gegeben wird. Soweit das Versprechen dagegen angemessene Grenzen überschreitet, unterliegt es der Formvorschrift des § 518. Der angemessene Teil des Versprechens bleibt auch in diesem Fall formfrei [51]). Soweit die erforderliche Form nicht beobachtet wird, ist das Versprechen nichtig (§ 125). Ob die Nichtigkeit auch den formfreien Teil des Versprechens ergreift, bestimmt sich nach § 139 BGB. Regelmäßig wird man annehmen können, daß die Parteien das Versprechen auch ohne den nichtigen Teil eingegangen wären, so daß die Nichtigkeit den gültigen Teil des Versprechens nicht berührt [52]).

§ 30.

Als entgeltliche Zuwendung unterliegt die Gewährung einer angemessenen Ausstattung ferner nicht der Anfechtung nach § 32 Ziff. 1 KO und § 3 Z. 3 Anf.Ges.; denn auf Grund dieser Bestimmungen sind nur unentgeltliche Verfügungen anfechtbar. Im Schrifttum herrscht über diese Frage lebhafter Streit [53]). In der Tat kann sie zweifelhaft sein, wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung den Wortlaut des § 1624 zu Grunde legt, wonach die Ausstattung nicht als Schenkung gilt; denn da der Begriff der „Schenkung" sich nicht mit dem Begriff der „unentgeltlichen Verfügung" deckt, die Schen-

[50]) Vgl. im einzelnen die Aufstellung bei Staudinger 3 a, b zu § 1624.

[51]) Planck 3 zu § 1624; Staudinger 4 a γ zu § 1624; RG in JW 1904 Nr. 6 S. 405.

[52]) Ebenso Staudinger a. a. O.

[53]) Vgl. die Angaben bei Jäger KO 5 zu § 32 S. 638.

kung vielmehr eine Unterart der unentgeltlichen Verfügung bildet [54]), bedeutet die Ausschließung der ersteren nicht notwendig zugleich die Ausschließung der letzteren. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus kann es dagegen nicht zweifelhaft sein, daß eine Anfechtung nicht möglich ist.

Dieses Ergebnis ist auch rechtspolitisch gerechtfertigt. von Tuhr, welcher die Anfechtung zuläßt, begründet seine Ansicht zwar rechtspolitisch damit, daß die rechtlichen Pflichten des Schuldners seinen sittlichen Verpflichtungen vorgingen [55]). Ebenso ist Kohler der Ansicht, daß für die angemessene Kindesausstattung der germanische Grundsatz gelte: „Erst die Gläubiger, dann der Bedachte" [56]). Auch Neubecker meint, die Gläubiger müßten im allgemeinen vor den Kindern den Vorzug haben [57]). Man darf bei Anwendung dieser Grundsätze aber nicht die Gläubiger der Kinder vergessen. Diese würden durch die Zulassung der Anfechtung auch in Mitleidenschaft gezogen werden. Vor allem wäre das der Fall, wenn die Ausstattung dem Kinde zur Begründung einer Lebensstellung gegeben worden ist. Hier wird dem Kinde mit der nachträglichen Entziehung des Zugewandten die Grundlage seiner Existenz genommen, und alle Gläubiger, die sich im Vertrauen auf das zugewandte Vermögen mit dem Kinde in Geschäfte eingelassen haben, würden auf das Schwerste geschädigt werden. Es ist deshalb auch rechtspolitisch gerechtfertigt, die Anfechtung in den hier behandelten Fällen nicht zuzulassen.

Neubecker führt zur Begründung seiner entgegengesetzten Ansicht weiter an, aus § 1521 und § 1551 ergebe sich klar, daß das Gesetz die Ausstattung als unentgeltliche Zuwendung betrachtet [58]). Die Ausstattung werde hier auf dieselbe Stufe gestellt mit einem Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung. Abgesehen davon, daß sich die Begriffe Schenkung und unentgeltliche Zuwendung nicht decken, kann man aber auch aus dem Umstand, daß das Gesetz die Ausstattung in diesem Zusammenhang aufführt, nicht den Schluß ziehen, daß sie unentgeltliche Zuwendung sei. Hierüber wollen die §§ 1521 und 1551 gar keine Bestimmung treffen. Man kann sie zur Entscheidung der Frage deshalb nicht heranziehen.

Übrigens ist die praktische Bedeutung der Frage der Anfechtbarkeit gering. Die Anfechtungsmöglichkeit nach § 32 Z. 1 KO und § 3 Z. 3 Anf.Ges. besteht nur für die unentgeltlichen Verfügungen, welche in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens oder in dem letzten Jahre vor der Anfechtung vorgenommen sind. In diesem Zeitpunkt werden die Vermögensverhältnisse der Eltern regelmäßig schon so zerrüttet sein, daß eine Ausstattung nur in ganz geringem Umfang oder auch gar nicht als angemessen gelten kann. Soweit eine Ausstattung über das angemessene Maß hinaus gewährt wird, ist sie aber unentgeltliche Verfügung und unterliegt unbestritten der Anfechtung. Die Streitfrage hat demnach Bedeutung nur in den Fällen, in denen zur Zeit der

54) Vgl. Mentzel 3a zu § 32.
55) II 2 § 74 Anm. 76 S. 149 f.
56) Lehrbuch II 1 S. 230 f.
57) S. 222.
58) S. 222.

Ausstattungsgewährung noch hinreichendes Vermögen vorhanden war und der Vermögensverfall erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Diese Fälle werden nicht häufig sein. Es ist m. W. auch keine höchstrichterliche Entscheidung der Frage veröffentlicht worden.

§ 31.

Das Versprechen einer angemessenen Ausstattung fällt ferner nicht unter die Vorschrift des § 63 Z. 4 KO, welche Forderungen aus einer „Freigebigkeit" des Gemeinschuldners von der Geltendmachung im Konkursverfahren ausschließt [59]; denn eine „Freigebigkeit" setzt eine unentgeltliche Zuwendung voraus [60]. Aus dem gleichen Grunde findet § 226 Abs. 2 Z. 3 KO auf das Ausstattungsversprechen keine Anwendung [61].

Ebenso gelten die Vorschriften, in denen von unentgeltlichen Zuwendungen die Rede ist, nicht für die angemessene Ausstattung. Hier kommt insbesondere § 1369 BGB in Betracht, auch §§ 1638, 1651, 1803 BGB. Im Schrifttum herrscht über diese Frage gleichfalls Streit [62]. Anderer Ansicht sind z. B. v. Tuhr [63] und Neubecker [64]. Auf dem hier vertretenen Standpunkt steht z. B. Liebisch [65].

§ 32.

Wie wir sahen, ist nur die angemessene Ausstattung entgeltliche Zuwendung, das Übermaß dagegen Schenkung. Es bleibt deshalb noch zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen die Angemessenheit einer Ausstattung zu beurteilen ist.

Das Gesetz erklärt „die Umstände, insbesondere die Vermögensverhältnisse des Vaters oder der Mutter" für maßgebend. In erster Linie kommt es also auf die Höhe des elterlichen Vermögens an. Daneben sind aber die Vermögensverhältnisse des auszustattenden Kindes zu berücksichtigen [66]. Von Bedeutung ist auch, ob und wieviele Geschwister vorhanden sind [67], die gleichfalls ausgestattet werden müssen. Wenn die Vermögensverhältnisse der Kinder gleichliegen, wird man im allgemeinen sagen können, daß eine Ausstattung jedenfalls insoweit unangemessen ist, als sie den gesetzlichen Erbteil des Kindes, wie er sich zur Zeit der Zuwendung stellen würde, übersteigt [68].

§ 33.

Der für die Beurteilung der Angemessenheit eines Ausstattungsversprechens maßgebende Zeitpunkt ist naturgemäß die Zeit der Erteilung des Ver-

59) Im Ergebnis gleicher Ansicht Jäger 6 zu § 63; Liebisch S. 48.
60) Vgl. Mentzel 5 zu § 63.
61) Vgl. Liebisch S. 48.
62) Vgl. die Angaben bei Liebisch S. 48.
63) II, 2 § 74 S. 149.
64) S. 223.
65) S. 48 mit weiteren Angaben.
66) RGR Komm. 3 zu § 1624.
67) Planck 2 zu § 1624.
68) von Blume § 1624 Anm. 4.

sprechens[69]). Eine nach der Erteilung des Versprechens eintretende Änderung der Vermögensverhältnisse kann aber von Bedeutung sein.

Bessern sich die Vermögensverhältnisse der Eltern oder die sonst für die Höhe der Ausstattung in Betracht kommenden Umstände nach Abgabe des Versprechens, so wird eine den gebesserten Verhältnissen entsprechende Ausstattungs g e w ä h r u n g nicht als Schenkung anzusehen sein, auch soweit sie über das ursprüngliche Versprechen hinausgeht; denn infolge der Verbesserung der Vermögensverhältnisse hat sich auch die entfallende Unterhaltspflicht entsprechend erhöht. Dabei ist es gleichgültig, ob das Versprechen zunächst angemessen oder teilweise unangemessen war.

Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse der Eltern erheblich, so wird dadurch zwar die Wirksamkeit eines einmal gültig erteilten Versprechens nicht berührt. Es würde aber dem Sinn der Parteivereinbarungen nicht entsprechen und außerdem ein unannehmbares Ergebnis sein, sollte das Kind trotz erheblich verschlechterter Verhältnisse die Erfüllung des Versprechens in voller Höhe verlangen können. Hier ist vielmehr wieder die bereits mehrfach erörterte enge Verbindung zwischen der Höhe der entfallenden Unterhaltspflicht und der Höhe der Ausstattung von Bedeutung. Infolge der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erfährt regelmäßig auch der Unterhaltsanspruch eine Verminderung. Nach dem Sinn der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen ist deshalb anzunehmen, daß das im Hinblick auf das Entfallen der Unterhaltspflicht gegebene Ausstattungsversprechen entsprechend durch die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beeinflußt werden sollte, daß die Eltern in diesem Fall also nur eine zur Zeit der Erfüllung angemessene Ausstattung geben wollten. Versprechen die Eltern eine bestimmte Summe oder sonst eine bestimmte Leistung, so ist deshalb gleichzeitig eine stillschweigende Vereinbarung des Inhalts anzunehmen, daß ihnen bei erheblicher Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse ein entsprechendes Widerrufsrecht zustehen soll[70]). Soweit das Versprechen zur Zeit der Erfüllung nicht mehr angemessen erscheint, können die Eltern es dann widerrufen und dadurch den Anspruch des Kindes zunichte machen.

§ 34.

Daß die Ausstattung oder das Ausstattungsversprechen das angemessene Maß überschreitet, wird nur ausnahmsweise der Fall sein. In der Regel wird die Zuwendung den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechen. Auch das Gesetz geht hiervon aus, wie der Wortlaut des § 1624 ergibt. Besteht Streit darüber, ob das angemessene Maß überschritten ist, so hat deshalb derjenige die Beweislast, welcher das Übermaß behauptet[71]).

---

[69]) Planck 2 zu § 1624; Staudinger 4 a α zu § 1624; RGR Komm. 3 zu § 1624; a. M. von Blume 4 zu § 1624.

[70]) Vgl. Planck 5 zu § 610; RG 111 S. 287.

[71]) Planck 3 zu § 1624; Staudinger 4a zu § 1624; RGR Komm. 3 zu § 1624; RG in Gruch. 56 S. 1004.

IV. Sonderfälle.

§ 35.

Das Ausstattungsversprechen kann, wie wir sahen, den mannigfaltigsten Inhalt haben. Wenn es normalerweise auch nicht der für das Schenkungsversprechen vorgeschriebenen Form unterliegt, so kann es doch mit Rücksicht auf seinen Inhalt formbedürftig sein; die Vorschriften, in denen das Gesetz für bestimmte Verpflichtungen eine besondere Form vorschreibt, gelten auch für das Ausstattungsversprechen. Versprechen die Eltern z. B. die Übereignung eines Grundstücks, so ist zur Gültigkeit des Versprechens gemäß § 313 BGB gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich, auch wenn es sich um eine Ausstattung handelt [1]).

Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang Ausstattungsversprechen, welche auf die Zahlung fortlaufender Wirtschaftszuschüsse gerichtet sind. Es ist nämlich die Frage, ob sie als Leibrentenversprechen aufzufassen sind und demgemäß der in § 761 BGB vorgeschriebenen Schriftform bedürfen. Bei den engen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind wird diese Form kaum jemals beobachtet, sondern die Kinder verlassen sich auf das Wort ihrer Eltern. Infolgedessen ist es von erheblicher praktischer Bedeutung, ob man derartige Versprechen als Leibrente auffaßt oder nicht. Auf den Begriff der Leibrente ist deshalb näher einzugehen.

§ 36.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine ausdrückliche Begriffsbestimmung der Leibrente. Sie ist absichtlich der Wissenschaft und Praxis überlassen worden, wie aus den Motiven hervorgeht [2]). Immerhin gibt das BGB insofern einen Anhalt für die Bestimmung des Begriffes, als es die Leibrente in einem selbständigen Titel unter die besonderen Schuldverhältnisse aufgenommen hat. Daraus folgt, daß sie ein schuldrechtlicher Vertrag besonderer Art ist [3]), der gegenüber anderen schuldrechtlichen Verträgen selbständige Bedeutung hat [4]).

Was die Leibrente gegenüber anderen schuldrechtlichen Verträgen besonders kennzeichnet, ist zunächst aus ihrem Namen zu ersehen. „Leibrente" be-

---

1) Staudinger 1 zu § 1624.
2) II S. 637 f.
3) Sepp S. 31 ff.
4) a. a. O. S. 24 ff.

deutet Lebensrente; das Wort ist auf die alten Formen „lip" oder „lif" zurückzuführen, welche soviel wie „Leben" bedeuten [5]). Die Leibrente muß demnach auf die Lebenszeit eines Menschen gestellt werden. Ferner ergibt der Name, daß es sich um eine Rente handeln muß. Beides bedarf näherer Untersuchung.

Unter einer Rente sind bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Leistungen in Geld oder anderen vertretbaren Sachen zu verstehen [6]).

Manche wollen den Begriff allerdings weiter fassen, indem sie auch Leistungen anderer Art, z. B. vertretbare Dienstleistungen oder die Gewährung freier Wohnung, dazu rechnen [7]). Diese Streitfragen brauchen hier aber nicht erörtert zu werden, da das Versprechen eines regelmäßigen Wirtschaftszuschusses stets auf Geld oder vertretbare Sachen gerichtet ist.

„Regelmäßig wiederkehrend", d. h. in gleichmäßigen Zeiträumen zahlbar, pflegen Wirtschaftszuschüsse zu sein. Das fernere Erfordernis der „Bestimmtheit" bedeutet, daß die Höhe der zu leistenden Beträge von vornherein ziffernmäßig feststehen muß, oder daß mindestens die Grundsätze feststehen müssen, nach denen sich die jeweils fälligen Beträge ohne weiteres rechnerisch feststellen lassen [8]). Das ist allgemeine Meinung [9]). Eine Rente kann also z. B. in dem prozentualen Gewinnanteil an dem Ertrag eines Geschäftes bestehen [10]). Dagegen handelt es sich nicht um eine Rente, wenn die Höhe der einzelnen Leistungen von der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten abhängt, wie es bei Unterhaltsverträgen der Fall zu sein pflegt [11]).

§ 37.

Bei dem Zuschußversprechen der Eltern an das auszustattende Kind werden die einzelnen Beträge im allgemeinen von vornherein rechnerisch bestimmt sein. Doch ist, wie bereits ausgeführt wurde, unter gewöhnlichen Verhältnissen stets anzunehmen, daß das Versprechen unter dem stillschweigenden Vorbehalt gleichbleibender Umstände abgegeben wird und daß den Eltern für den Fall einer erheblichen Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse ein Widerrufsrecht zustehen soll (vgl. S. 30 f.). Tritt eine Verschlechterung ein und widerrufen die Eltern die ursprünglich getroffene Abmachung, so wird diese also hinfällig, und die Höhe der einzelnen Leistungen richtet sich nach der nunmehrigen Vermögenslage des Versprechenden. Es kommt dann darauf an, in welcher Höhe die Zuschüsse bei Berücksichtigung der veränderten Vermögensverhältnisse als angemessen zu bezeichnen sind. Feste Maßstäbe, auf Grund

---

[5]) RG 67 S. 208 f.; Grimms Deutsches Wörterbuch Bd. 6 S. 607.

[6]) Planck 2 a, b vor § 759.

[7]) Eccius S. 16; München in Seuff. Arch. 67 Nr. 34.

[8]) Planck II 2 b vor § 759.

[9]) Sepp S. 15; Enneccerus-Lehmann § 184 I 2; Oertmann 1 vor § 759.

[10]) Sepp a. a. O.

[11]) Oertmann a. a. O.; Enneccerus-Lehmann a. a. O.; Motive II S. 636.

deren sich die jeweils fälligen Beträge ohne weiteres errechnen ließen, sind dabei nicht vorhanden. Man kann die einzelnen Leistungen des Zuschußversprechens deshalb nicht als von vornherein „bestimmt" bezeichnen [12]). Damit fehlt es an einem wesentlichen Begriffserfordernis der Rente, sodaß schon aus diesem Grunde das von den Eltern gegebene Zuschußversprechen kein Leibrentenversprechen ist.

§ 38.

Dadurch wird aber eine Untersuchung der übrigen Voraussetzungen der Leibrente nicht überflüssig; denn es ist von Interesse, ob sich das bisher gewonnene Ergebnis durch weitere Erwägungen stützen läßt, zumal immerhin Ausnahmefälle denkbar sind, in denen ein Widerrufsrecht der Eltern nicht in Betracht kommt.

Aus dem Worte „Leibrente" = „Lebensrente" folgt, wie bereits ausgeführt wurde [13]), daß es sich um eine Rente auf Lebenszeit handeln muß. Dabei erhebt sich die Frage, ob es genügt, die Rente auf das Leben irgendeines Menschen zu stellen, oder ob sie auf das Leben des Berechtigten gestellt werden muß, ob ihr wesentlicher Zweck also die Lebensversorgung des Berechtigten ist. Im Schrifttum wird fast allgemein die Ansicht vertreten, daß es genügt, die Rente auf das Leben irgendeines Menschen zu stellen [14]), daß die Lebensversorgung des Berechtigten also nicht notwendig der Zweck des Vertrages zu sein braucht.

Zur Klärung der Frage ist zunächst die geschichtliche Entwicklung der Leibrente von Interesse.

§ 39.

Der Leibrentenvertrag entstand mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft. Er läßt sich bereits seit dem 13. Jahrhundert nachweisen und kam in erster Linie in den Städten vor. Jemand zahlte einem anderen ein Kapital, und dieser versprach dem Zahlenden dafür eine lebenslängliche Rente [15]). Dies Geschäft brachte dem Rentenberechtigten den Vorteil, daß er sich nicht mehr um die Verwaltung seines Vermögens zu kümmern brauchte. Auch war die Rente in den meisten Fällen höher, als die Zinsen des Kapitals gewesen sein würden. Die Höhe der Renten wurde, abgesehen natürlich von dem Betrag des eingezahlten Kapitals, nach dem Lebensalter des Berechtigten bemessen. Wer schon im vorgeschrittenen Alter stand, erhielt wegen seiner voraussichtlich kürzeren Lebensdauer naturgemäß eine höhere Rente, als der noch in jungen Jahren Befindliche, welcher dasselbe Kapital einzahlte [16]). Ursprüng-

---

12) RG 111 S. 287; Planck 6c zu § 761.
13) S. 32 f.
14) Staudinger 1b vor § 759; 1a zu § 759; Planck II 2c vor § 759; Oertmann 1 zu § 759; RGR Komm. 3 zu § 759.
15) Stobbe, Beiträge S. 26; D. Pr. R. III § 196 I; Sepp S. 4.
16) Stobbe, Beiträge S. 27.

lich diente der Leibrentenvertrag also ausgesprochen dem Zweck, die Versorgung des Berechtigten auf Lebenszeit sicherzustellen. Alle Beispiele alter Leibrentenverträge aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, welche Stobbe in seiner Abhandlung zur Geschichte der Leibrente anführt [17]), lassen dies erkennen.

In der Folgezeit wurde die Rechtsfigur der Leibrente aber auch anderen Zwecken als der Lebensversorgung des Berechtigten dienstbar gemacht. Man stellte die Rente z. B. auch auf das Leben des Schuldners oder eines Dritten [18]). Hier war der Zweck des Vertrages also nicht mehr die Lebensversorgung des Berechtigten. In diesem erweiterten Sinne fassen auch die deutschen Landesgesetzgebungen den Begriff der Leibrente. So bestimmt das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten in Teil I Titel 11 § 614: „Der Käufer der Leibrente kann sich die Bezahlung derselben auf seine eigene Lebenszeit oder auf das Leben eines Dritten oder auch des Verkäufers selbst, vorbedingen". § 1152 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen sagt: „Die Dauer der Leibrente kann auf das Leben eines der Vertragschließenden oder eines Dritten oder auch mehrerer Personen gestellt sein". § 1285 S. 1 des Österr. Bürg. Ges. Buches bestimmt: „Die Dauer der Leibrente kann von dem Leben des einen oder anderen Teiles, oder auch eines Dritten abhängen." Wohl mit unter dem Eindruck dieser gesetzlichen Regelung vertreten auch verschiedene Lehrer des Deutschen Privatrechts die Ansicht, daß die Leibrente auf das Leben des Schuldners oder eines Dritten gestellt werden könne, nämlich von Gierke [19]), Bluntschli [20]), Walter [21]), Stobbe [22]), auch Rückert [23]). Übereinstimmend heben aber alle diese Schriftsteller hervor, daß grundsätzlich die Leibrente nach der Lebensdauer des Berechtigten zu bemessen ist und daß sie nur in anderer Weise bemessen werden k a n n. Rückert führt sogar weiter aus, daß im letzten Fall der Charakter des Vertrages als eines eigentlichen Leibrentenvertrages beeinträchtigt werde und das Geschäft sich einem Spiel nähere; denn wenn die Leibrente auf die Lebenszeit des Berechtigten versprochen werde, werde die Wahl des Zeitraumes durch das Interesse des Empfängers, bis zu seinem Tode versorgt zu sein, besonders motiviert, während hier das Motiv gerade in der Unbestimmtheit des Zeitraumes, also in dem Wagnis, liege [24]).

Eine ganze Reihe von Lehrern des Deutschen Privatrechts stellt dagegen nur auf die Lebensdauer des Berechtigten ab. So sagt schon Westphal in seinem 1783 erschienenen Werk über „Das Teutsche und Reichsständische Privatrecht": „Der Leibrenten Vertrag besteht darinn, daß man Jemanden seine Güter giebt, so daß er solche auf immer behalten, jedoch dagegen dem bis-

---

[17]) a. a. O. S. 25 ff.
[18]) Sepp S. 5.
[19]) D. Pr. R. III § 207 IV S. 798.
[20]) D. Pr. R. III § 124, 2.
[21]) S. 426.
[22]) III § 196 4 S. 350 f.
[23]) S. 27 f.
[24]) a. a. O.

herigen Eigenthümer etwas Bestimmtes auf Lebens Zeit jährlich geben und reichen soll [25])." Mittermaier definiert den Leibrentenvertrag als einen „Vertrag, wodurch sich ein Vertragschließender . . . verpflichtet, einem Anderen eine wiederkehrende Rente, deren Dauer durch das Leben der zur Rente berechtigten Person bedingt ist, zu zahlen" [26]). Auch Gerber-Cosack [27]) sprechen nur davon, daß „dem Geber oder einem Dritten eine lebenslängliche Jahresrente" gezahlt wird. Gleichfalls sagt Beseler [28]) nur: „Der Rentennehmer giebt ein Capital hin gegen eine jährliche Rente, welche mit seinem Tode erlischt . . ." Zu dieser Gruppe ist ferner wohl Eichhorn zu zählen. Er führt aus, die Dauer der Rente werde nicht nach Jahren, sondern nach der Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer der Person berechnet, auf welche die Rente genommen sei [29]), und der Zusammenhang ergibt, daß Eichhorn mit dieser Person offenbar den Rentenberechtigten meint.

Eine ganze Reihe von Schriftstellern, deren Meinung ins Gewicht fällt, hat also an dem ursprünglichen engen Begriff der Leibrente festgehalten.

In dem römisch-rechtlichen Schrifttum wird die hier interessierende Frage, soweit ich sehe, nicht behandelt.

Einige Ausführungen finden sich noch in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Dort heißt es [30]): „Zweifellos kann . . . die Leibrente durch den Vertrag auch auf das Leben eines Anderen, des Schuldners oder eines Dritten, gestellt sein. Dem Begriffe der Leibrente entspricht es an sich, daß sie so lange — aber auch nur so lange — zu entrichten ist, als der Berechtigte lebt. Nichts steht aber einer Vereinbarung entgegen, welche das frühere Erlöschen der Rente bestimmt. Dahin gehört der bezeichnete Fall, wenn die Rente auf das Leben des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellt ist". Hier wird also anerkannt, daß es „an sich" dem Begriffe der Leibrente entspricht, sie auf das Leben des Berechtigten zu stellen, dann aber ohne nähere Begründung ausgeführt, einer anderweitigen Vereinbarung stehe nichts entgegen.

In den Protokollen finden sich keine Ausführungen über diesen Punkt.

Die geschichtliche Entwicklung der Leibrente liefert also Argumente sowohl für die engere wie für die weitere Auffassung des Begriffes. Allerdings spricht sie, wenn man die Landesgesetzgebungen und die in den Motiven zum Ausdruck gebrachte Auffassung berücksichtigt, mehr zu Gunsten der weiteren Ansicht. Entscheidend ist dies aber nicht. Auch der Umstand, daß eine Begriffsbestimmung nach den Motiven deshalb unterblieben ist, weil man die in den bestehenden Gesetzen gegebenen Definitionen für zu eng hielt [31]), steht einer Auslegung, welche den Begriff gegenüber diesen Gesetzen weiter verengt, nicht zwingend entgegen; denn nachdem die Begriffsbestimmung einmal der Wissen-

[25]) 2. Teil 60. Abhandlung § 1 S. 320.
[26]) 3. Buch § 301 S. 93.
[27]) § 218 S. 372.
[28]) I § 117 B S. 533.
[29]) Th. 2 B. 2 § 118 S. 325.
[30]) II S. 638.
[31]) Mot. II S. 637.

schaft und Praxis überlassen ist, haben diese freie Hand und sind auch an die Sätze, welche man für feststehend hielt, nicht gebunden.

§ 40.

Die Entscheidung ist deshalb aus dogmatischer Betrachtung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung und der Verkehrsbedürfnisse zu gewinnen [32]).

Geht man von der Auffassung aus, daß die Leibrente nicht notwendig auf das Leben des Berechtigten gestellt zu sein braucht, sondern daß es genügt, sie auf das Leben irgendeines Menschen zu stellen, so ergeben sich bei der Abgrenzung gegenüber anderen Verträgen, welche regelmäßig wiederkehrende Leistungen in Geld oder anderen vertretbaren Sachen zum Gegenstand haben, sogleich die größten Schwierigkeiten. Insbesondere gilt das für die Abgrenzung gegenüber Miet- und Dienstverträgen. Die Entlohnung für geleistete Dienste pflegt bei längerer Dauer der Verträge in bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen zu bestehen. Das Gleiche gilt von dem Mietzins bei länger dauernden Mietverträgen. Es steht auch nichts im Wege, Dienst- oder Mietverträge für die Lebenszeit eines Menschen abzuschließen. Von der gekennzeichneten Auffassung ausgehend müßte man derartige Verträge also als Leibrentenverträge betrachten. Das würde aber der Verkehrsanschauung in hohem Maße widersprechen und die Nichtigkeit der meisten dieser Verträge zur Folge haben. Denn da der Verkehr nicht damit rechnet, daß es sich hier um formbedürftige Leibrentenverträge handelt, wird die in § 761 BGB vorgeschriebene Schriftform meistens nicht beobachtet.

Zur Vermeidung dieser Folgen hat man verschiedentlich versucht, den Begriff der Leibrente weiter abzugrenzen.

§ 41.

Eccius ist der Ansicht [33]), das Versprechen einer periodisch wiederkehrenden Leistung für eine in d e m s e l b e n Zeitraum zu verrichtende Arbeit oder für einen in dieser Zeit dagegen zu gewährenden Gebrauch könne überhaupt nicht als Rente bezeichnet werden. Sei die einzelne Leistung nur die Gegenleistung für eine ihr entsprechende Leistung, so habe sie keine Rentennatur. Sobald die Tätigkeit dagegen abgeschlossen sei, sei die Erteilung eines Rentenversprechens möglich. Z. B. sei bei einem Dienstvertrag mit Pensionsabrede die Pension eine Leibrente, da die Pensionsbeträge für Zeitabschnitte geleistet werden sollten, in denen dem einzelnen Leistungsbetrag keine Tätigkeit, durch die er erst verdient werden müsse, mehr gegenüberstehe [34]).

Schon aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, daß die Annahme von Eccius willkürlich ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine verschiedene Beurteilung Platz greifen soll, je nachdem ob die Gegenleistung bei Abgabe des

[32]) Vgl. zum Folgenden Leonhard II S. 299 ff.
[33]) S. 13 f.; zustimmend Staudinger 1 c vor § 759.
[34]) S. 14 f.

Rentenversprechens schon gemacht ist oder ob sie gleichlaufend mit den einzelnen Rentenbeträgen geschieht [35]). Eine eigentliche Begründung für seine Ansicht gibt Eccius auch nicht. Daß eine Abgrenzung auf diesem Wege nicht möglich ist, zeigt z. B. folgender Fall: Jemand verspricht aus irgendwelchen Beweggründen einem alten Mann eine lebenslängliche Rente, die zu dessen Lebensunterhalt ausreicht, und dieser verpflichtet sich dafür, in dem Haushalt des Versprechenden gewisse leichte Arbeiten zu verrichten, die er trotz seines Alters noch ausführen kann. Hier kann wohl kein Zweifel bestehen, daß es sich um ein Rentenversprechen handelt, obwohl der Rentenberechtigte in den den einzelnen Rentenleistungen entsprechenden Zeiträumen Arbeit verrichtet. Auf diese Weise ist also eine Abgrenzung nicht möglich.

Noch weitergehend als Eccius ist Lotmar der Ansicht, daß eine Leibrente überall da ausgeschlossen ist, wo eine Dauerleistung als Gegenleistung in Betracht kommt. Dabei soll es gleichgültig sein, ob die Gegenleistung schon erbracht ist oder nicht. Die Leibrente kann nach Lotmar, wenn sie nicht schenkungsweise gewährt wird, unter Lebenden nur durch Kapitalzahlung oder Übertragung eines Vermögensstückes auf den Rentenschuldner begründet werden, nicht durch Arbeitsleistung [36]). — Diese Ansicht ist aber ebenso willkürlich, wie die von Eccius [37]). Es ist ganz unerfindlich, weshalb es nicht möglich sein soll, eine Leibrente auch für geleistete Dienste zu versprechen.

Ebenso wie Lotmar ist Oertmann der Auffassung, daß eine Dauerleistung als Entgelt nicht in Betracht kommt, gleichgültig, ob sie in der den einzelnen Leistungen entsprechenden Zeit oder bereits vor der Rentengewährung vorgenommen wird [38]). Zur Begründung führt Oertmann aus: Für den Begriff des Dienst- oder Mietvertrages sei es gleichgültig, ob der Lohn oder Zins erst später fällig werde oder nicht. Es könne deshalb auch nichts ausmachen, daß der später zahlbare Lohn ratenweise zu zahlen sei; er stelle immer noch eine restliche Vergütung für geleistete Arbeit dar. Fielen die Gebrauchs- und Dienstüberlassungsverträge aber unter andere Rechtsfiguren, so könnten sie nicht wohl Leibrentenverträge sein [39]). Dem ließe sich auch nicht von der Auffassung aus widerstreben, daß es sich bei der Leibrente nicht um eine besondere Vertragsart, sondern nur um einen besonderen Vertragsinhalt handele, der bei den verschiedensten Geschäften vorkommen könne. Denn der 16. Titel des B.G.B. unterstelle offenbar selbständige Leibrentenversprechen, d. h. solche, bei denen das Versprechen nicht nur Neben- oder Teilbestandteil eines anderweitigen gegenseitigen Vertrages, sondern diesem als seinem bloßen Rechtsgrund gegenüber abstrakt sei.

Da Oertmann demnach davon ausgeht, daß das Leibrentenversprechen ein abstraktes Gebilde ist, müßte er m. E. dieses Merkmal zum Unterschei-

---

[35]) Leonhard II § 154 S. 299; RG 80 S. 209.
[36]) I S. 151 f.
[37]) Leonhard II § 154; vgl. RG 80 S. 209.
[38]) 3 c vor § 759.
[39]) a. a. O.

dungsmerkmal gegenüber Dienst- und Mietvertrag machen, welche kausale Verträge sind. Dann würde es sich nur um die Frage handeln, wann das Versprechen periodisch wiederkehrender Leistungen ein kausales und wann es ein abstraktes ist, eine Frage, die sich praktisch wohl überhaupt nicht beantworten lassen würde und deshalb zur Abgrenzung untauglich ist. Der Begründung Oertmanns kann aber auch nicht zugestimmt werden, soweit er sie darauf stützt, daß es sich bei der Leibrente um eine besondere Vertrags a r t handele, Gebrauchs- und Dienstüberlassungsverträge aber unter anderweite Rechtsfiguren fielen und deshalb nicht Leibrentenverträge sein könnten. Dieser Schluß wäre nur zwingend, wenn die Entlohnung einer Dienstleistung oder Gebrauchsüberlassung n u r in der Form eines Leibrentenversprechens möglich wäre; in diesem Falle könnte man sagen, das Gesetz habe insoweit durch die Bestimmungen über Dienst- und Mietverträge eine Sonderregelung geschaffen. Da die Entlohnung aber auch in einer festen Summe oder in wiederkehrenden Leistungen, die nicht auf die Lebenszeit eines Menschen gestellt sind, bestehen kann, ist dieser Schluß nicht gerechtfertigt. Vielmehr bestehen keine Bedenken, die Grundsätze über gemischte Verträge anzuwenden, wenn die Tatbestandsmerkmale des Leibrenten- und des Dienst- oder Mietvertrages zusammentreffen.

Überdies vermag die Auffassung von Oertmann und Lotmar keine befriedigende Abgrenzung zu geben. Nach ihr würde es z. B. eine Leibrente sein, wenn der Käufer eines Hauses den Kaufpreis in der Weise entrichtet, daß er, solange er lebt, jährlich eine bestimmte Summe an den Verkäufer zahlt [40]). Das würde aber mit der Verkehrsauffassung in krassem Widerspruch stehen.

§ 42.

In anderer Weise will das Reichsgericht die Leibrente abgrenzen. Nach seiner Auffassung ist die Leibrente ein einheitliches, nutzbares Recht, welches den jedesmaligen Anspruch auf die Einzelgefälle d u r c h s e i n B e s t e h e n a l l e i n hervorbringt. Der Vertrag, durch den sich der Leibrentengeber zur Rentengewährung verpflichtet, wird danach nicht erst durch die einzelnen Leistungen, sondern schon durch die Bestellung des Leibrentenrechts erfüllt [41]). Diese Ansicht hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten [42]). Auch die herrschende Meinung stimmt ihr zu [43]).

Auf Grund dieser Auffassung hält das Reichsgericht eine Leibrente nur dann für vorliegend, wenn der Geber „sich mit einer einheitlichen Kapitalschuld belasten wollte, die . . . so beschaffen war, daß sie in einer fortlaufenden Reihe von Einzelleistungen sich ausgab [44]).“ An anderer Stelle verlangt das Reichsgericht, „daß das Grundrecht, aus dem sich die Ansprüche auf die einzel-

---

[40]) Leonhard II § 154.

[41]) RG 67 S. 210 f.

[42]) So z. B. RG 80 S. 209; 104 S. 273; 106 S. 95; 111 S. 287.

[43]) Z. B. Staudinger 1 vor § 759; Planck II 2 d, II 6 a vor § 759; vgl. Enneccerus-Lehmann § 185 II.

[44]) RG 67 S. 213.

nen Renten ableiten, lediglich nach Maßgabe des Vertrages unabhängig und losgelöst von den sonstigen Beziehungen und Verhältnissen der Parteien gewährt wird" [45]).

Im Grunde läuft diese Auffassung darauf hinaus, daß eine Leibrente nur unentgeltlich versprochen werden kann [46]). Das zeigt sich z. B. in dem vom Reichsgericht Band 94 S. 157 ff. entschiedenen Fall. Dort war einem Braumeister nach der Behauptung der Klage einige Zeit vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst mündlich die Zusage eines lebenslänglichen Ruhegehalts gemacht worden. Das Reichsgericht nimmt hier an, das Versprechen stehe, da es dem Angestellten als Gegenleistung für seine Dienste gegeben sei, in engem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis und sei nicht selbständig und unabhängig von den Dienstleistungen gewährt [47]). Nach dieser Auffassung ist also nur eine unentgeltliche Leibrente denkbar; denn wenn eine Gegenleistung vorhanden ist, wird sie auch stets in engem Zusammenhang mit dem Rentenversprechen stehen. Gäbe es aber nur eine unentgeltliche Leibrente, würde § 761 BGB überflüssig sein. Ein unentgeltliches Leibrentenversprechen pflegt zugleich Schenkungsversprechen zu sein und bedarf als solches der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 518 BGB). Für § 761, welcher nur die schriftliche Form vorschreibt, wäre in diesem Falle also kein Raum mehr. Diese Vorschrift kann nur bei entgeltlichen Leibrentenversprechen zur Anwendung kommen [48]).

Abgesehen davon ist es auch praktisch ganz unmöglich, festzustellen, ob der Versprechende sich mit einer einheitlichen Kapitalschuld belasten wollte und ob das Grundrecht unabhängig und losgelöst von den Beziehungen der Parteien gewährt werden sollte oder nicht [49]). Die Parteien, von deren Willen es abhängen soll, ob eine einheitliche Kapitalschuld oder ein unabhängiges Grundrecht anzunehmen ist, dürften sich dieser Unterschiede überhaupt nicht bewußt sein.

Es ist deshalb unmöglich, die Abgrenzung auf dieser Grundlage durchzuführen. Das zeigt auch deutlich eine Gegenüberstellung der vom Reichsgericht in Band 104 S. 272 ff. und Band 106 S. 93 ff. entschiedenen Fälle. In dem ersten Fall hatte der Kläger den Beklagten, von denen die Erstbeklagte seine Tochter war, sein Grundstück verkauft und aufgelassen. In dem Kaufvertrag behielt er sich den Nießbrauch und die Verwaltung des Grundstücks auf Lebenszeit vor. Der Nießbrauch wurde im Grundbuch eingetragen. Die Beklagten behaupten, der Kläger habe bald darauf auf den Nießbrauch und die Verwaltung verzichtet, weil er das Grundstück nicht mehr habe bewirtschaften können. Dafür sei vereinbart worden, daß er freie Wohnung, Essen und ein wöchentliches Taschengeld von 2 *RM* von ihnen erhalten sollte. In dem zweiten Fall hatte der Kläger der Beklagten, seiner Tochter, den Nieß-

[45]) RG 111 S. 287; 94 S. 158.
[46]) Leonhard II § 154 S. 300.
[47]) S. 159.
[48]) Leonhard II § 154 S. 300 f.; Titze in JW 1919 S. 184 Anm. 4.
[49]) Leonhard II § 154 S. 300.

brauch an einem ihm gehörigen Grundstück eingeräumt, wogegen diese sich verpflichtete, ihren Eltern lebenslänglich 60 *RM* monatlich zu zahlen. Gleichzeitig wurde der Beklagten durch Erbvertrag der Erwerb des Grundstücks gesichert.

In dem ersten Fall lehnt das Reichsgericht die Annahme einer Leibrente ab, falls das Abkommen dahin aufzufassen sei, daß die Gewährung der Leistungen der Beklagten lediglich die Entschädigung für die Aufgabe des Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts sein sollte, da die Bezüge des Berechtigten in diesem Fall nicht Erträge eines ihm eingeräumten einheitlichen Stammrechts, sondern nur Einzelleistungen zur Entschädigung für den Verzicht auf ein Recht seien. In dem zweiten Fall nimmt das Reichsgericht dagegen eine Leibrente an, weil das ganze Rechtsgeschäft wirtschaftlich auf eine Überlassung des Grundstücks hinauslaufe, bei welcher der Kläger bezweckte, gegen Sicherung einer Altersversorgung von der Bewirtschaftung des Grundstücks abzutreten. In solchen Fällen sei es aber üblich, dem Überlasser ein festes Stammrecht zu gewähren.

Diese Beurteilung könnte m. E. ebensogut in dem ersten Falle Platz greifen. Letzten Endes handelt es sich in beiden Fällen darum, daß der Kläger von der eigenen Bewirtschaftung des Grundstücks absieht und dafür eine Altersversorgung erhält. Es ist ganz willkürlich, in dem einen Fall ein festes Stammrecht anzunehmen, in dem anderen nicht.

§ 43.

Eine Abgrenzung der Leibrente von anderen Verträgen erweist sich also auf den vorgeschlagenen Wegen als unmöglich. Sie wird aber möglich, wenn man an die ursprüngliche geschichtliche Entwicklung wieder anknüpft und daran festhält, daß der wesentliche Zweck des Leibrentenvertrages die Lebensversorgung des Berechtigten ist, daß die Leibrente demnach auch nur auf das Leben des Berechtigten gestellt werden kann [50]). Geht man von dieser Grundlage aus, so lösen sich alle Schwierigkeiten. Die Abgrenzung gegenüber Dienst- und Mietverträgen wird möglich. Der Hauptzweck dieser Verträge ist nicht die Lebensversorgung des Lohnberechtigten, sondern der Austausch von Leistung und Gegenleistung. Daß der Lohnberechtigte dadurch gegebenenfalls gleichzeitig eine Lebensversorgung erhält, ist nur die Folge einer langen Dauer des Vertrages und tritt völlig hinter den Hauptzweck, den Austausch von Leistung und Gegenleistung, zurück. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus braucht man auch nicht die unlösbare Frage zu erörtern, ob die Parteien ein selbständiges und unabhängiges Stammrecht haben begründen wollen oder nicht. An ihre Stelle tritt die Frage, ob die Parteien in der Hauptsache die Lebensversorgung des Berechtigten bezweckten, und diese Frage ist sehr wohl zu lösen.

Die hier vertretene Auffassung ist schließlich auch innerlich begründet. Es besteht kein Grund, aus der Masse von Verträgen, die regelmäßig wieder-

[50]) Leonhard II § 154 S. 301; Enneccerus-Lehmann § 184 I 1.

kehrende Leistungen zum Gegenstand haben, diejenigen herauszuheben, welche auf das Leben irgend eines Menschen gestellt sind. Gemeinsam ist diesen Verträgen nur, daß ihre Zeitdauer ungewiß ist. Das ist aber kaum ein Merkmal, welches es angezeigt erscheinen läßt, sie besonders hervorzuheben und als Leibrentenverträge zusammenzufassen. Anders liegt es dagegen, wenn man als den Sinn des Leibrentenvertrages die Lebensversorgung eines Menschen betrachtet. Hier hat es einen guten Sinn, diese Gattung von Verträgen zusammenzufassen und besonderen Regeln zu unterstellen, welche dem Zwecke der Lebensversorgung angepaßt sind.

Gegenüber diesen Gründen kann die geschichtliche Entwicklung, welche mehr zu Gunsten der weiteren Auffassung des Leibrentenbegriffes spricht, nicht entscheidend sein. Auch § 759 BGB, welcher bestimmt, daß die Rente „im Zweifel" für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten ist, steht dieser Auffassung nicht entscheidend entgegen. Die herrschende Meinung folgert aus dem Wortlaut des § 759 zwar, daß die Rente auch auf das Leben eines anderen Menschen als das des Gläubigers gestellt werden könne. Dieser Schluß ist aber nicht zwingend. § 759 kann vielmehr auch dahin verstanden werden, daß die Leibrente nicht unmittelbar auf das Leben des Berechtigten gestellt zu sein braucht, sondern auch in anderer Weise bestimmt werden kann, z. B. indem sie bis zum 80. Lebensjahr oder auf die Dauer von 30 Jahren versprochen wird [51]). Erforderlich ist nur, daß sich nach den Umständen auch hier als Sinn des Vertrages ergibt, den Berechtigten auf Lebenszeit zu versorgen. § 759 steht deshalb der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen.

§ 44.

Wendet man das gewonnene Ergebnis auf den Fall des Zuschußversprechens der Eltern an ihre Kinder an, so ergibt sich, daß dieses auch aus dem Grunde kein Leibrentenversprechen sein kann, weil es höchstens für die Lebenszeit der Eltern gegeben wird, nicht aber für die Lebenszeit des Berechtigten, des Kindes [52]). Wird es einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung gegeben, so soll es im allgemeinen sogar nur für die Dauer der Ehe gelten.

Die in § 761 BGB vorgeschriebene Schriftform ist also für das Ausstattungsversprechen nicht erforderlich.

Das Reichsgericht hat das für eine längere Zeitdauer gegebene Zuschußversprechen des Vaters zunächst schlechthin als Leibrentenversprechen bezeichnet [53]). In den späteren Entscheidungen engt es den Begriff der Leibrente aber erheblich ein, indem es, wie bereits dargestellt ist, verlangt, die Rente müsse auf die Lebenszeit eines Menschen gestellt sein, und es müsse sich um ein einheitliches, nutzbares und unabhängiges Stammrecht handeln [54]). Mangels eines

[51]) Leonhard II § 154 S. 301.

[52]) Leonhard a. a. O.; vgl. Enneccerus-Lehmann § 184 I 1.

[53]) RG 63 S. 324; ebenso OLG Frankfurt-Main in Recht 1907 Nr. 2717.

[54]) Grundlegend RG 67 S. 207 ff.; ferner RG 111 S. 287.

dieser Tatbestandsmerkmale, und zwar meistens, weil es an einem unabhängigen Stammrecht fehle, hat das Reichsgericht in den späteren Entscheidungen regelmäßig die Annahme eines Leibrentenversprechens abgelehnt [55]), sodaß seine Praxis im Ergebnis mit der hier vertretenen Auffassung übereinstimmt.

Im Schrifttum wird meistens gleichfalls darauf abgestellt, ob das Grundrecht selbständig und unabhängig gewährt wird und ob das Versprechen für die Lebenszeit eines Menschen oder nur für die Dauer der Ehe gegeben wird [56]). Enneccerus-Lehmann [57]) weichen von dieser Auffassung insofern ab, als sie daran festhalten, daß die Rente an das Leben des Berechtigten geknüpft sein muß.

§ 45.

Von besonderer Bedeutung ist ferner der sehr häufig vorkommende Fall, daß die Eltern die „Ausstattung" nicht ihrer Tochter, sondern dem Schwiegersohn zuwenden. Um eine Ausstattung im Sinne des Gesetzes handelt es sich dabei nach dem Wortlaut des § 1624 BGB allerdings nicht, da § 1624 als Zuwendungsempfänger ein Kind des Zuwendenden voraussetzt. Es ist aber die Frage, ob derartige Zuwendungen nicht trotzdem als Ausstattung aufzufassen sind. Ist das nicht der Fall, bedarf es wieder einer besonderen Untersuchung, ob es sich um eine Schenkung handelt, ob also insbesondere das Versprechen an den Schwiegersohn der Formvorschrift des § 518 BGB unterliegt [58]).

In Schrifttum und Rechtsprechung sind diese Fragen häufig erörtert worden.

§ 46.

Leonhard ist der Ansicht, daß das Versprechen an den Schwiegersohn der Sache nach eine Zuwendung an die Tochter zur Abfindung wegen ihres Unterhaltsanspruches sei, daß es sich also um eine Art Ausstattung handele, die dem Ehemann in fiduziarischer Weise unmittelbar zugewendet werde und nur von ihm verwaltet werden solle [59]). In der Tat können die Parteien das Rechtsverhältnis in dieser Weise gestalten. Der Schwiegervater wendet die Ausstattung dem Schwiegersohn dann zu eigenem Recht zu, dieser soll aber gehalten sein, von ihr nur im Interesse der Tochter Gebrauch zu machen. Um eine fiduziarische Zuwendung im eigentlichen Sinne handelt es sich dabei allerdings nicht. Unter einer solchen versteht man eine Rechtsübertragung, welche über

---

55) RG 111 S. 287; auch wohl 67 S. 213 (die Sache wurde hier in die Berufungsinstanz zurückverwiesen); RG in Recht 1911 Nr. 1295; vgl. RG in Leipz. Z. 1921 S. 567 Nr. 2; ebenso Pr. OVG in DJZ 1910 S. 487.

56) Staudinger 3 zu § 761; 1 zu § 759; Planck II 2 c, d vor § 759; 6 c zu § 761.

57) § 184 I.

58) Das preußische Allgemeine Landrecht traf darüber ausdrückliche Bestimmungen. Vgl. dazu Neubecker S. 180 ff.

59) Leonhard II § 55 S. 118.

den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck hinausgeht, z. B. Eigentumsübertragung zu Verwaltungszwecken oder zur Sicherung einer Forderung, Zession einer Forderung zum Zwecke ihrer Beitreibung[60]). Bei dem Mitgiftversprechen des Schwiegervaters liegt eine Rechts ü b e r t r a g u n g überhaupt nicht vor. Bei der Mitgiftgewährung wird zwar ein Recht übertragen. Der Schwiegervater will aber im Innenverhältnis nicht weiterhin die Stellung des Rechtsinhabers, sei es des Eigentümers oder des Gläubigers, behalten, sondern er will sich dieser Stellung endgültig begeben. Man kann deshalb nur von einer fiduziarischen Zuwendung im weiteren Sinne sprechen, wie man z. B. auch die Fälle der sog. unselbständigen Stiftung als fiduziarische Stiftung bezeichnet[61]).

Wird dem Schwiegersohn eine Ausstattung in dieser Weise fiduziarisch zugewandt, so muß die Zuwendung so behandelt werden, als wenn sie direkt an die Tochter gegeben wäre; denn diese ist die eigentliche Empfängerin und der Ehemann übernimmt nur die Verwaltung. Die Zuwendung ist also Ausstattung im Sinne des Gesetzes und nach den für diese entwickelten Grundsätzen zu behandeln. Sie ist demnach keine Schenkung.

§ 47.

Die tatsächlichen Verhältnisse können aber auch eine andere rechtliche Beurteilung geboten erscheinen lassen.

Möglicherweise handelt der Schwiegersohn bei der Annahme des Versprechens im Namen der Braut, tritt also lediglich als ihr Vertreter auf (§ 164 BGB). Hier handelt es sich um eine echte Ausstattung im Sinne des § 1624, auf welche die früheren Ausführungen unmittelbar zutreffen. Wann der Schwiegersohn als Vertreter der Braut aufzufassen ist, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über Vertretung und kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden.

Soll die Tochter durch das Versprechen an den Schwiegersohn ein eigenes Recht erwerben, so kommt ferner in Betracht, ob nicht Bräutigam und Schwiegervater einen Vertrag zugunsten der Tochter abschließen (§ 328 ff. BGB). Pfeiffer verneint diese Möglichkeit. Er meint, beim Vertrag zugunsten Dritter liege der Rechtsgrund für das Versprechen an den Dritten in dem Verhältnis des Versprechens e m p f ä n g e r s zu dem Dritten, bei der Vertretung dagegen im Verhältnis des V e r s p r e c h e n d e n zu dem Dritten[62]). Das Mitgiftversprechen des Schwiegervaters erfolge, weil dieser seiner Tochter eine Zuwendung machen wolle, der Schwiegersohn wolle nicht etwa seiner Braut etwas zuwenden. Deshalb sei der Bräutigam in diesem Falle als Vertreter aufzufassen. Der Ausgangspunkt Pfeiffers ist jedoch unrichtig. Die Kausalverhältnisse sind zwar in den meisten Fällen so verteilt, wie er es darstellt. Erforderlich ist das aber nicht. Der Rechtsgrund für das

60) Enneccerus-Nipperdey S. 139 II; von Tuhr II 2 § 77 I S. 185 ff.
61) von Tuhr II 2 § 77 I S. 186.
62) Recht 1910 S. 771 f.

Versprechen an den Dritten kann auch im Verhältnis des Versprechenden zu dem Dritten bestehen [63]). Ein Vertrag zugunsten Dritter liegt ferner z. B. auch dann vor, wenn der Versprechensempfänger die Gegenleistung an den Versprechenden im eigenen Namen aus Mitteln bewirkt, welche ihm von dem Dritten zur Verfügung gestellt sind, obwohl hier eine mittelbare Zuwendung des Versprechensempfängers an den Dritten und deshalb auch ein Rechtsgrundverhältnis zwischen ihnen nicht vorhanden ist [64]). Man kann der Verteilung der Kausalverhältnisse deshalb keine entscheidende Bedeutung beimessen [65]).

Entscheidend dafür, ob Vertretung oder Vertrag zugunsten Dritter vorliegt, ist vielmehr, ob der Vertrag sich schon bei dem Abschluß als ein für den Versprechensempfänger fremdes Geschäft darstellt oder ob es sich um sein eigenes Geschäft handelt, das Rechte für den Dritten erzeugt [66]). Nach diesen Grundsätzen ist auch zu entscheiden, ob bei dem Ausstattungsversprechen an den Schwiegersohn ein Vertrag zugunsten Dritter anzunehmen ist.

Die Wirkungen des Ausstattungsversprechens treffen nur den „Dritten", das ist die Tochter; der Schwiegersohn übernimmt keinerlei Verpflichtungen. Das Geschäft ist für ihn aber auch ein fremdes. Wie wir bereits sahen, erfolgt die Zuwendung an die Tochter nicht unentgeltlich, sondern in der auf Vereinbarung beruhenden Erwartung, daß die elterliche Unterhaltspflicht durch die Heirat der Tochter in Fortfall kommt. Auch wenn das Ausstattungsversprechen dem Schwiegersohn gegenüber abgegeben wird, ist aus den Umständen zu entnehmen, daß dieses der Sinn der Parteivereinbarungen ist. Das Erlöschen der elterlichen Unterhaltspflicht, welches infolge der Eheschließung der T o c h t e r geschieht, ist aber eine Gegenleistung der T o c h t e r, und wenn der Schwiegersohn es dem Ausstattungsversprechen als Gegenleistung gegenüberstellt, so bringt er damit zum Ausdruck, daß es sich um ein für ihn fremdes Geschäft, nämlich um ein Geschäft der Tochter handelt.

Das Ausstattungsversprechen an den Schwiegersohn ist daher, wenn die Tochter ein eigenes Recht erwerben soll, nicht als Vertrag zugunsten der Tochter aufzufassen. Vielmehr wird regelmäßig Vertretung vorliegen.

Das Reichsgericht hat mehrfach einen Vertrag zugunsten der Tochter angenommen [67]), § 1624 aber auch auf diese Fälle angewandt, sodaß es auf diese Weise zu demselben Ergebnis kommt, welches hier vertreten wird. In anderen Entscheidungen läßt das Reichsgericht dahingestellt bleiben, ob Vertretung oder Vertrag zugunsten Dritter vorliegt [68]). Verschiedentlich spricht es sich auch überhaupt nicht darüber aus, auf welche Konstruktion die Entscheidung gestützt wird, sondern beschränkt sich darauf, auszuführen, es stehe der An-

---

[63]) Enneccerus-Lehmann § 35 V 2.

[64]) von Tuhr II 2 § 84 VIII 1 Anm. 273 S. 376.

[65]) von Tuhr a. a. O.

[66]) Leonhard I § 169; Staudinger IV 3 vor § 328.

[67]) RG 67 S. 206; JW 1908 S. 71 f. Nr. 6; Warn. 1914 Nr. 166; JW 1916 Nr. 13 S. 590; ebenso OLG Kassel Bd. 21 S. 248 f.

[68]) Warn. 1920 Nr. 98; vgl. auch KG in Seuff. Arch. 59 Nr. 76 S. 140.

wendung des § 1624 nicht entgegen, daß das Ausstattungsversprechen unmittelbar dem künftigen Schwiegersohn gegenüber abgegeben sei, nur müßten die Umstände erkennen lassen, daß der Versprechende die Ausstattung in Wirklichkeit seiner heiratenden Tochter bestimmt habe[69]).

Im Schrifttum wird gleichfalls meist nicht ausdrücklich Stellung genommen. Planck beschränkt sich auf die Feststellung, es sei Tatfrage, ob nicht mit dem dem Verlobten erteilten Ausstattungsversprechen dem Kind selbst eine Zuwendung gemacht werden sollte[70]). Staudinger sagt gleichfalls allgemein, das Versprechen an den Ehemann oder Bräutigam stehe der Anwendung des § 1624 nicht entgegen, wenn sich aus den Umständen ergebe, daß der Versprechende die Ausstattung in Wirklichkeit seiner Tochter bestimmt habe[71]). Bestimmter äußert sich Kipp. Nach seiner Ansicht ist im Zweifel als Vertragsabsicht anzunehmen, daß Bräutigam oder Mann nur die Braut oder Frau vertreten, die Mitgift aber die Stellung des Frauenvermögens in der Ehe haben solle. Möglich ist nach seiner Ansicht aber auch ein Vertrag zugunsten der Frau[72]). Der Kommentar der Reichsgerichtsräte hält gleichfalls regelmäßig Vertretung für vorliegend[73]), während Landsberg einen Vertrag zugunsten der Frau annimmt[74]).

§ 48.

Außer den bereits in Betracht gezogenen Fällen besteht aber auch die Möglichkeit, daß der Schwiegervater die Mitgift aus irgendwelchen Gründen dem Schwiegersohn völlig zu eigenem Recht zuwendet. Allerdings wird das nur selten vorkommen. Häufiger kann es m. E. aber vorkommen, daß Schwiegersohn und Tochter Gesamtgläubiger werden sollen (§ 428 BGB)[75]).

Soweit hier der Schwiegersohn als Berechtigter in Betracht kommt, erhebt sich die Frage, ob die Zuwendung an ihn eine Schenkung ist, ob das Mitgiftversprechen also der Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf (§ 518 BGB).

Hierüber ist eine umfangreiche Literatur entstanden.

§ 49.

In der Rechtsprechung hat man früher verschiedentlich angenommen, daß es sich um eine Schenkung handelt. So führt das Kammergericht in einer Entscheidung vom 5. Januar 1903 aus, die Bedingung, daß der Kläger die Tochter des Beklagten heiraten sollte, könne nach dem BGB nicht als eine

---

69) So RG in Recht 1906 Nr. 2635; Recht 1907 Nr. 3326; JW 1904 S. 405 Nr. 6; vgl. auch Warn. 1917 Nr. 58.

70) 8 zu § 1624.

71) Staudinger 2 c zu § 1624; ähnlich Warneyer I zu § 1624.

72) § 77 III.

73) 3 a. E. zu § 1624.

74) Pos. M. Schr. 1908, 18.

75) vgl. Dernburg IV § 72 Anm. 14.

Gegenleistung für die Zuwendung angesehen werden, ein lästiger Vertrag liege deshalb nicht vor [76]). Das Oberlandesgericht Braunschweig nimmt in einer Entscheidung vom 16. Juni 1908 [57]) zu der Frage Stellung. Hier klagte der Schwiegersohn gegen den Schwiegervater. In der Entscheidung wird ausgeführt, ein mündlich abgegebenes Ausstattungsversprechen könne, soweit es nicht nach § 1624 keine Schenkung sei, nur dann als rechtswirksam angesehen werden, wenn es als Gegenleistung für das Eheversprechen abgegeben sei; denn in diesem Fall stände nicht ein unentgeltliches Versprechen, sondern ein beiderseits verpflichtender Vertrag in Frage. Das Versprechen sei aber nicht schon dann entgeltlich, wenn es im Hinblick auf die künftige Ehe gegeben werde. Das Gericht hält das zur Entscheidung stehende Ausstattungsversprechen für eine Schenkung, da der Kläger bei Annahme des Versprechens schon lange verlobt gewesen war und das Gericht es deshalb für ausgeschlossen hält, daß er sein Eheversprechen deshalb gegeben hatte, weil ihm die Aussteuer versprochen wurde, und daß die Parteien diese gegenseitige Abhängigkeit beider Versprechen von einander gewollt hatten. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 29. Oktober 1903 [78]) in einem Falle, in dem allerdings der Onkel der Braut dem Bräutigam eine Mitgift versprochen hatte, eine Schenkung angenommen, ohne aber die entscheidende Frage, ob die Parteien über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig waren (§ 516 Abs. 1 BGB), überhaupt zu erwähnen.

In anderen, besonders in späteren Entscheidungen hat das Reichsgericht dagegen das Vorliegen einer Schenkung verneint. Zum ersten Male hat es in dem viel erörterten Urteil vom 11. Januar 1906 [79]) einen anderen Gedankengang vertreten. Es handelte sich dort zwar nicht um das Versprechen des Schwiegervaters an den Schwiegersohn, doch sind die Ausführungen des Reichsgerichts von allgemeiner Bedeutung. Der Tatbestand war folgender. Die Ehefrau des Klägers, X, hatte, bevor sie sich mit dem Kläger verheiratete, in den Diensten des Beklagten gestanden. In dieser Zeit war sie vom Beklagten geschwängert worden. Der Kläger behauptete, der Beklagte habe mit ihm Verhandlungen gepflogen, um ihn zu der Heirat zu bewegen, und habe ihm außer Unterhaltsbeiträgen für das zu erwartende Kind eine Mitgift von 3 000 M. versprochen, wenn er die X heirate. Darauf habe er, der Kläger, die X geheiratet. Der Kläger verlangt nun die Auszahlung der Mitgift von 3 000 M.

Das Reichsgericht führt dazu u. a. aus, der versprochenen Mitgift komme die rechtliche Eigenschaft einer Schenkung nur dann zu, wenn sie den Tatbestandserfordernissen des § 516 Abs. 1 BGB in vollem Maße entspreche. Hätten sich die Parteien in d e m Sinne miteinander verständigt, daß der Kläger durch die Mitgift für seine Heirat a b g e g o l t e n werden sollte, so seien sie nicht, wie § 516 Abs. 1 verlange, über die U n e n t g e l t l i c h k e i t der

[76]) Seuff. Arch. 59 Nr. 76 S. 139.
[77]) Seuff. Arch. 64 Nr. 9 S. 21 ff.
[78]) Seuff. Arch. 59 Nr. 181 S. 319 ff. = JW. 1903 Beilage Nr. 290.
[79]) RG 62 S. 273 ff.

versprochenen Mitgift einig gewesen, sondern ihre Vereinbarung habe gerade den entgegengesetzten Inhalt gehabt. In diesem Falle sei eine Schenkung also nicht vorhanden.

Neben dieser Möglichkeit, daß nämlich die Mitgift unter der Bedingung der Heirat als eine Entschädigung für diese versprochen worden sei, bestehe freilich die andere, daß für den Fall der Heirat ein alle Tatbestandsanforderungen des § 516 Abs. 1 erfüllendes Schenkungsversprechen erteilt worden sei. Ein Anhalt für die Entscheidung, ob es sich um ein derartiges bedingtes Schenkungsversprechen handele oder nicht, werde sich dann gewinnen lassen, wenn festgestellt werden könne, ob der Empfänger des Mitgiftversprechens durch dieses zu der Heirat veranlaßt werden sollte, oder ob umgekehrt der Versprechende durch die bereits bestehende und festgehaltene Heiratsabsicht der künftigen Eheleute zur Erteilung des Versprechens seinerseits veranlaßt worden sei, obwohl dies keineswegs ein unter allen Umständen ausschlaggebendes Merkmal sei. Da diese Fragen noch nicht geklärt waren, wurde die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Auch in den späteren Entscheidungen hat das Reichsgericht in erster Linie darauf abgestellt, ob „die Parteien ausgesprochenermaßen die Eheschließung und das Mitgiftversprechen im Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung einander gegenübergestellt und die Eheschließung als eine dem Mitgiftversprechen entsprechende Leistung zum Gegenstand eines Vertrages gemacht haben". So eine Entscheidung vom 1. Oktober 1906 [80]). Hier hatten die Kläger, wie sie behaupten, mit den Beklagten einen mündlichen Vertrag des Inhalts geschlossen, daß der Kläger die Tochter des Beklagten, die Mitklägerin, heiraten sollte, wogegen die Kläger 3 000 M. von den Beklagten erhalten sollten. Das Reichsgericht erläutert hier den oben mitgeteilten Satz noch dahin, die Unklagbarkeit und Unerzwingbarkeit des Versprechens der Eheschließung stehe dieser Auffassung nicht entgegen. Auch wenn die Eheschließung nach der Auffassung der Parteien nicht Gegenleistung sein, sondern im freien Belieben des Klägers bleiben, der Kläger aber für den Fall der Eingehung der Ehe durch die Mitgift eine Abgeltung erhalten sollte, liege keine Schenkung im Sinne des § 516 vor; denn die Parteien seien in diesem Falle nicht über die Unentgeltlichkeit der versprochenen Mitgift einig gewesen, sondern ihre Vereinbarung habe alsdann gerade den entgegengesetzten Inhalt gehabt [81]).

In einer Entscheidung vom 23. Dezember 1907 [82]) sagt das Reichsgericht: „Ein Mitgiftversprechen kann und wird häufig als Zusicherung einer Gegenleistung für die Eheschließung erfolgen, und dann liegt eine Schenkung nicht vor". Hier stand fest, daß die Mitgift von 3 000 M. dem Bräutigam schon längere Zeit vor der Eheschließung von der Beklagten zugesagt war; sie sollte

---

[80]) Gruch. 51 Nr. 16 S. 378 = Seuff. Arch. 62 Nr. 61 S. 108 ff.

[81]) Gruch. 51 Nr. 16 S. 378.

[82]) JW 1908 Nr. 6 S. 71 ff. = Warn. 1908 Nr. 203 S. 148 f. In demselben Sinne äußert sich eine Entscheidung des Reichsgericht vom 23. Mai 1906, JW 1906 Nr. 17 S. 462 = RG 63 S. 323 f.

ihm die Mittel bieten, einen Gewerbebetrieb zu beginnen, der beiden Eheleuten den Unterhalt verschaffen sollte. Davon und daß er die Ehe ohne die Mitgift nicht eingehen würde, hatte der Bräutigam die Beklagte verständigt, und sie hatte daraufhin, um ihn zur Eingehung der Ehe zu verpflichten, den Schuldschein unterzeichnet. Das Reichsgericht betrachtet hier die Eingehung der Ehe einerseits und das Mitgiftversprechen andererseits als voneinander abhängige gegenseitige Leistungen.

In einer Entscheidung vom 11. Februar 1911 [83]) hält das Reichsgericht gegenüber Angriffen der Revision ausdrücklich an der bisherigen Rechtsprechung fest. Der Beklagte hatte hier seinem Schwiegersohn, dem Kläger, zu dessen eigenem Recht eine Mitgift von 20 000 M. versprochen. Das Reichsgericht bestätigt erneut, daß es an dem für die Schenkung wesentlichen Erfordernisse einer Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung fehle, wenn die Parteien auch nur subjektiv die Ausstattung als Gegenleistung für die Heirat ansähen, die der zukünftige Schwiegersohn in Aussicht stelle. Dementsprechend verneint das Reichsgericht in dem fraglichen Fall ein Schenkungsversprechen und nimmt einen formfreien Vertrag an [84]).

In einer Entscheidung vom 7. Oktober 1918 weicht das Reichsgericht von den bisher aufgestellten Grundsätzen dagegen interessanterweise etwas ab [85]). Es handelte sich um das Versprechen des Schwiegervaters an den Schwiegersohn, diesem als Ausstattung die Fruchtziehung und den Besitz eines Grundstückes zu überlassen. Der Kläger war zur Eheschließung nur bereit, wenn ihm durch die Ausstattung eine die Lasten der Ehe deckende auskömmliche Gegenleistung zuteil wurde. Das Reichsgericht nimmt hier einen gegenseitigen Vertrag an, bei dem die Ausstattung eine Abgeltung für die Lasten der Ehe sein sollte, und verneint demgemäß das Vorhandensein einer Schenkung.

Im allgemeinen hält das Reichsgericht das Mitgiftversprechen also dann für formlos bindend, wenn es nach dem Willen der Parteien eine Gegenleistung für die Eheschließung sein sollte, und in allen Entscheidungen, in denen das Reichsgericht das Mitgiftversprechen trotz Mangels der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung für wirksam erklärte, hat es eine entsprechende tatsächliche Feststellung getroffen. Nur in der letztgenannten Entscheidung nimmt es an, daß sich die Ausstattung und die Übernahme der Ehelasten als Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen. Dabei geht es aber auf die Abweichung von der früher geäußerten Auffassung nicht ein, sodaß man nicht annehmen kann, daß diese damit aufgegeben werden sollte.

Die bisher in ständiger Rechtsprechung vertretene Auffassung, die z. B. auch das OLG Braunschweig in der erwähnten Entscheidung vom 16. Juni 1908 teilt [86]), führt nun zu der sehr unerwünschten Folge, daß die meisten Ausstattungsversprechen an den Schwiegersohn zu eigenem Recht der Form

---

[83]) Gruch. 55 Nr. 59 S. 920 ff.

[84]) vgl. außerdem RG in Recht 1912 Nr. 2851; Gruch. 60 S. 868; JW 1913 S. 278 Nr. 21 = Warn. 1913 Nr. 88.

[85]) Seuff. Arch. 74 Nr. 69 S. 119 ff.

[86]) Seuff. Arch. 64 Nr. 9 S. 21 ff.

der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürften; denn es muß entschieden behauptet werden, daß die Parteien bei einer normalen Ehe garnicht daran denken, Heirat und Mitgiftversprechen in die Beziehung von Leistung und Gegenleistung zu bringen [87]). Ist das aber nicht der Fall, so handelt es sich nach der Auffassung des Reichsgerichts um ein formbedürftiges Schenkungsversprechen. Das ist ein höchst unbefriedigendes Ergebnis, da die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nur in den seltensten Fällen zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn beobachtet werden wird. Aber selbst wenn die Parteien tatsächlich Heirat und Ausstattung als Leistung und Gegenleistung betrachten, werden sie sich im allgemeinen ängstlich hüten, etwas davon zu erwähnen [88]); denn welcher Schwiegersohn wird gern offen zum Ausdruck bringen, daß er die Mitgift als Gegenleistung für die Heirat betrachte? Selbst in diesen Fällen wird also nicht festzustellen sein, daß die Parteien Heirat und Mitgiftversprechen als Leistung und Gegenleistung einander gegenübergestellt haben. Es genügt ja nicht, daß sie sich innerlich von solchen Erwägungen haben leiten lassen, vielmehr muß aus ihrem Verhalten eine derartige Willensrichtung klar hervorgehen [89]). Das wird aber angesichts der Natur der hier in Frage stehenden Beziehungen nur sehr selten der Fall sein. Diese Schwierigkeiten erkennt das Reichsgericht auch selbst an. Es hebt ausdrücklich hervor, daß es „auch in Kreisen, mit deren Lebensanschauung es nicht in Widerspruch steht, über eine Heirat und über die in solchen Fällen zu gewährende Mitgift unter rein geschäftsmäßigen Gesichtspunkten des wirtschaftlichen Vorteils Verabredungen zu treffen, nicht der Sitte entspricht, dabei von der Eingehung der Ehe und von der Mitgift als von einer Leistung und einer Gegenleistung zu reden oder sich des Ausdrucks zu bedienen, daß durch die Mitgift für die Heirat eine Abgeltung gewährt werde" [90]). In den von dem Reichsgericht entschiedenen Fällen mag eine entsprechende tatsächliche Feststellung möglich gewesen sein. Dann handelt es sich aber um Ausnahmefälle, die gegenüber der großen Mehrzahl der Fälle nicht in Betracht kommen. Normalerweise wird die Heirat sicherlich nicht offen unter rein geschäftlichen Gesichtspunkten betrachtet.

Das Merkmal, welches das Reichsgericht als Anhalt für die Entscheidung hervorhebt, ob nämlich der Empfänger des Mitgiftversprechens durch dieses zu der Heirat veranlaßt werden sollte oder ob umgekehrt der Versprechende durch die bereits bestehende Heiratsabsicht seinerseits zur Erteilung des Versprechens veranlaßt worden ist, wird aus diesen Gründen gleichfalls in der großen Mehrzahl der Fälle versagen und stellt das Gericht vor unlösbare Schwierigkeiten [91]). Auch bringt es die Parteien in die peinlichsten Lagen [92]). Wie soll man, von Ausnahmefällen abgesehen, nachträglich entscheiden, ob der Bräu-

[87]) Leonhard II S. 119; Oertmann S. 79.
[88]) Leonhard II S. 120.
[89]) Leonhard II S. 119.
[90]) RG 62 S. 277.
[91]) Leonhard II S. 119.
[92]) a. a. O.

tigam durch die Mitgift zur Heirat veranlaßt werden sollte und ob er auch ohne die Mitgift die Ehe eingegangen sein würde? Welcher Partei will man zumuten, hierüber Erklärungen abzugeben? Soll der Kläger, um seine Klage zu retten, während bestehender Ehe erklären: Ohne die Mitgift hätte ich meine Frau nicht geheiratet? [93]) Das sind m. E. Unmöglichkeiten.

Außerdem hat die Auffassung des Reichsgerichts andere sehr unerwünschte Folgen. Sie führt nämlich dazu, daß derjenige, welcher offensichtlich nur des Geldes wegen heiratet, geschützt wird, während jeder andere in Bezug auf das formlose Mitgiftversprechen schutzlos ist. Dem natürlichen Empfinden nach dürfte aber jemand, der des Geldes wegen heiratet, jedenfalls nicht besser gestellt sein, als ein anderer, der dies nicht getan hat. Diese Folge kommt z. B. in dem bereits erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 16. Juni 1908 [94]) in krassester Weise zum Ausdruck. Hier hatte die Zeugin M. bekundet, der Kläger habe noch kurz vor der Hochzeit erklärt, es komme ihm ja nicht auf das Geld an, er heirate seine Braut, weil er sie gern habe. Mit Rücksicht auf diese Aussage kommt das Gericht unter Anwendung der vom Reichsgericht entwickelten Grundsätze zur Abweisung der Klage. Die anständige Gesinnung ist schutzlos, die nicht anständige Gesinnung hätte dagegen den Schutz des Gerichtes gefunden!

§ 50.

Das Schrifttum hat zu der Auffassung des Reichsgerichts verschiedentlich Stellung genommen. von Seeler [95]) stimmt dem Reichsgericht zu. Nach seiner Ansicht ist das dem Bräutigam erteilte Ausstattungsversprechen unter der Voraussetzung ein entgeltliches Geschäft, „daß die Aussicht auf die versprochene Ausstattung nach den Intentionen des Versprechenden bestimmend auf den Abschluß der Ehe wirken sollte und wirkte." von Seeler kommt hier also auf denselben Punkt, den auch das Reichsgericht hervorhebt. Seine Auffassung ist aus denselben Gründen abzulehnen, wie die des Reichsgerichts; wie soll festgestellt werden, ob das Versprechen tatsächlich „mitbestimmend" wirken sollte und gewirkt hat? [96])

Eingehend nimmt Neubecker zu der Auffassung des Reichsgerichts Stellung. Er berücksichtigt in seiner 1909 erschienenen Abhandlung die Rechtsprechung bis zu der Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Dezember 1907 [97]) und bekämpft den bis dahin überwiegend zum Ausdruck gekommenen Standpunkt der Rechtsprechung, daß das voreheliche Mitgiftversprechen an den Schwiegersohn ein Schenkungsversprechen sei. Nach seiner Ansicht fällt das Mitgiftversprechen an den Schwiegersohn generell unter den Gesichtspunkt des Veranlassens. Er führt aus, die Eheschließung sei eine Leistung, die der Mann in Veranlassung

[93]) Neubecker S. 242.
[94]) Seuff. Arch. 64 Nr. 9 S. 21 ff.
[95]) S. 59 f.
[96]) Neubecker S. 241 f.
[97]) RG 67 S. 206 ff.

durch das Mitgiftversprechen vornehme[98]). Letzteres sei aus diesem Grunde kein Schenkungsversprechen[99]). Nur wenn die veranlaßte Handlung ausschließlich „im Interessenkreise" des Versprechensempfängers liege, handele es sich um ein Schenkungsversprechen. Die Eltern der Braut, welche die Mitgift versprechen, hätten aber stets ein Interesse an der Verheiratung ihrer Tochter[100]). Jedes voreheliche Mitgiftversprechen solle generell nach den Intentionen des Versprechenden bestimmend oder mitbestimmend auf den Abschluß der Ehe wirken und wirke auch in diesem Sinne. Die Parteien brauchten das nicht zum Ausdruck zu bringen, es liege vielmehr im Wesen des Verhältnisses[101]).

Ein Mitgiftversprechen, welches erst nach der Eheschließung gegeben werde, sei dagegen Schenkungsversprechen[102]).

Nach denselben Grundsätzen beurteilt Neubecker das Ausstattungsversprechen der Eltern gegenüber der Tochter[103]).

Bei dieser Auffassung ist zunächst die verschiedene Behandlung des vorehelichen und nachehelichen Mitgiftversprechens sehr unbefriedigend. Abgesehen davon muß es entschieden abgelehnt werden, daß jedes voreheliche Mitgiftversprechen typisch und generell bestimmend oder mitbestimmend für die Eingehung der Ehe wirken soll und auch wirkt. Auch ist nicht ersichtlich, was Neubecker im einzelnen unter einer „veranlassenden" Leistung und einer „veranlaßten" Gegenleistung versteht. Der Begriff ist jedenfalls neu und hätte wohl näher erläutert werden müssen, um den Satz zu begründen, daß eine „veranlaßte" Gegenleistung auch stets eine „entgeltliche" ist.

Aus denselben Gründen ist die Anwendung der von Neubecker entwickelten Grundsätze auf das Ausstattungsversprechen der Eltern gegenüber der Tochter abzulehnen.

Eingehend hat sich auch Haymann mit der hier zur Erörterung stehenden Frage auseinandergesetzt[104]). Er geht davon aus, daß eine Leistung dann entgeltlich sei, wenn der Leistende mit ihr die Anforderung einer Gegenleistung verknüpfe[105]). Zu unterscheiden von der Gegenleistung sei aber die Maßgabe oder Auflage. Um eine solche handele es sich, wenn die Anforderung eines bestimmten Verhaltens des Empfängers nach der Geschäftsintention nur die Aufgabe habe, die eigene Gabe wieder einzuschränken, und ihre Bedeutung sich hierin erschöpfe[106]).

Haymann unterscheidet dann zwischen einer Vermögenszuwendung vor Abschluß der Ehe und einer solchen nach der Eheschließung. Eine Ausstattung,

[98]) S. 239 f.
[99]) S. 238.
[100]) S. 238 f.
[101]) S. 242 f.
[102]) S. 227.
[103]) S. 225; 239; dagegen Haymann in Jher. Jahrb. 56 S. 130 Anm. 1.
[104]) S. 125 ff.; Kipp § 77 III Anm. 43 schließt sich Haymann im Wesentlichen an.
[105]) S. 93.
[106]) S. 119.

welche vor Abschluß der Ehe einem der Brautleute versprochen oder gewährt wird, soll solange den Charakter der Unentgeltlichkeit behalten, „als der Zweck der Leistung, die Ermöglichung oder Förderung der Ehe, als nur dem eigenen Interessenkreis des Empfängers angehörig in dem Geschäft selbst gekennzeichnet wird". In diesem Fall soll die Eheschließung echter modus simplex, also Auflage sein. Hierher sollen die Fälle gehören, in denen einem der Verlobten zur Ermöglichung oder Erleichterung der Heirat von einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person eine Vermögenszuwendung gemacht wird, also insbesondere die unter den Wortlaut des § 1624 fallenden Fälle.

Dagegen soll der Bereich der unentgeltlichen Zuwendung überschritten sein, „sobald in dem Geschäft selbst zum Ausdruck gelangt, daß der Zuwendende nicht nur im Interesse des Empfängers, sondern um hiervon unabhängiger selbständiger Interessen willen die künftige Eheschließung von dem Empfänger begehrt". Das ist nach Ansicht Haymanns bei dem Mitgiftversprechen der Eltern der Braut an den Bräutigam zu dessen eigenem Recht der Fall. Hier begehre, so meint Haymann, der Zuwendende die Eheschließung des Bräutigams auch im eigenen oder im Interesse der Braut. Die Eheschließung sei deshalb nicht Auflage, sondern Gegenleistung. Dabei handele es sich um einen gegenseitigen Vertrag. Dieser sei schon dann gegeben, wenn die Eheschließung mit der Zuwendung verknüpft und ihre selbständige Bedeutung für die eigenen Interessen des Zuwenders im Geschäft zum Ausdruck gekommen sei [107]).

Bei einer Zuwendung nach erfolgter Eheschließung sei dagegen eine entgeltliche Leistung nicht vorhanden, da dem Empfänger hier grundsätzlich kein Verhalten auferlegt werde, „das für die Interessen des Gebers eine über die bloße Aufgabe der Einschränkung der Gabe hinausgehende selbständige Bedeutung habe" [108]).

Was die Fälle betrifft, in denen die Eltern einem Kinde vor der Ehe eine Ausstattung zuwenden, so übersieht Haymann, daß die Eheschließung auch dem eigenen Interessenkreis des Zuwendenden angehört, da infolge der Heirat die Unterhaltspflicht der Eltern entfällt, und daß dies auch in dem Geschäft zum Ausdruck kommt, wie bereits früher eingehend erörtert worden ist.

In den Fällen des vorehelichen Ausstattungsversprechens an den Schwiegersohn unterliegt die Annahme Haymanns, daß Eheschließung und Ausstattung sich hier als Leistung und Gegenleistung gegenüberständen, denselben Bedenken, die bereits bei Erörterung der Ansicht des Reichsgerichts auseinandergesetzt sind. Auch die Unterstellung des Mitgiftversprechens und der Eheschließung unter den Gesichtspunkt des gegenseitigen Vertrages, die schon verschiedentlich bei dem Reichsgericht anklingt, und die auch von Dernburg [109]) und Landsberg [110]) befürwortet wird, ist abzulehnen [111]). Zunächst

---

[107]) S. 134 Anm. 1. Ebenso Enneccerus-Lehmann § 120 II 3 a β.

[108]) S. 136.

[109]) II § 205 II 5.

[110]) Pos. M. Schr. 1903 S. 17 ff.

[111]) Oertmann 1 d β vor § 516, S. 696; Entg. Gesch. S. 77 f.

ist bei den Darlegungen Haymanns nicht klar, in welcher Weise die Mitgift mit der Eheschließung verknüpft sein muß, um die Feststellung zu ermöglichen, daß ein gegenseitiger Vertrag vorliegt. Eine beliebig geartete Verknüpfung kann dazu nicht genügen. Außerdem übernimmt der Schwiegersohn dem Schwiegervater gegenüber normalerweise überhaupt nicht die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe. Diese Pflicht übernimmt er nur gegenüber seiner Braut, und zwar auf Grund des Verlöbnisses [112]). Wenn durch das Verlöbnis auch familienrechtliche Beziehungen zu den Eltern der Braut entstehen mögen [113]), so kann man aus diesen doch keineswegs eine Verpflichtung zur Eingehung der Ehe herleiten. Auch der Ausstattungsvertrag hat mit dieser Pflicht nichts zu tun [114]). Mitgiftpflicht und Heiratspflicht stehen einander nicht gegenüber [115]). Soweit in Ausnahmefällen eine andere Beurteilung geboten erscheint, wird immer zu prüfen sein, ob der Vertrag nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist (§ 138 Abs. 1 BGB); denn die Ehe kann nicht als Ware behandelt werden [116]).

Unbefriedigend ist auch die Folge der Haymannschen Auffassung, daß ein Mitgiftversprechen, welches erst nach erfolgter Eheschließung gegeben wird, stets Schenkungsversprechen ist.

§ 51.

Kommt die Eheschließung nicht als Gegenleistung für das dem Schwiegersohn gegebene Mitgiftversprechen in Betracht, so ist die Frage, ob nicht eine Leistung wirtschaftlicher Art vorhanden ist, die die Parteien dem Mitgiftversprechen als Gegenleistung gegenüberstellen. Dabei ergibt sich als hauptsächlichste wirtschaftliche Folge der Eheschließung, daß die bisher den Eltern obliegende Unterhaltspflicht gegenüber der Unterhaltspflicht des Ehemannes zurücktritt (§§ 1360 Abs. 1, 1608 Abs. 1 Satz 1 BGB), d. h. praktisch der Übergang der Unterhaltspflicht auf den Mann. Diesen Vorgang als „Gegenleistung" des Mannes zu bezeichnen, bestehen ebensowenig Bedenken [117]) wie in dem früher erörterten Fall des Ausstattungsversprechens gegenüber der Tochter, das Entfallen der elterlichen Unterhaltspflicht als Gegenleistung der Tochter anzusehen. Zwar liegen die beiden Fälle nicht völlig gleich. Bei der Tochter besteht die Gegenleistung darin, daß infolge der Heirat die elterliche Unterhaltspflicht in Fortfall kommt. Die Tochter verliert also durch ihr Handeln einen ihr bisher zustehenden Anspruch. Praktisch tritt dieselbe Wirkung ein, als wenn sie auf den Unterhaltsanspruch wirksam verzichten könnte und einen solchen Verzicht ausgesprochen hätte. Anders dagegen beim Schwiegersohn. Bei ihm kommt der Verlust eines ihm bisher zustehenden Rechtes nicht in Betracht. Dafür entsteht aber in seiner Person die ihm bis-

[112]) von Seeler S. 61.
[113]) Neubecker S. 237.
[114]) von Seeler S. 61.
[115]) Neubecker S. 237; Oertmann 1 d β vor § 516, S. 696.
[116]) Haymann S. 132; Oertmann S. 78.
[117]) a. A. Neubecker S. 240 Anm. 1.

her nicht obliegende Verpflichtung, seiner Frau Unterhalt zu gewähren (§ 1360 Abs. 1). Das Entstehen dieser Verpflichtung kommt ebenso als „Gegenleistung" in Betracht, wie in dem Falle der Tochter das Entfallen der elterlichen Unterhaltspflicht. Dem steht nicht entgegen, daß die Unterhaltspflicht des Mannes nicht gegenüber dem Vertragsgegner, nämlich den Eltern der Braut, sondern gegenüber einem Dritten, der Tochter, entsteht; denn es genügt, daß die Eltern an dem Entstehen dieser Unterhaltspflicht ein materielles oder moralisches Interesse haben [118]). Das ist aber vorhanden.

Im übrigen treffen die für den Fall des Ausstattungsversprechens gegenüber der Tochter entwickelten Gesichtspunkte hier entsprechend zu. Hier wie dort treten die Folgen in Bezug auf die Unterhaltspflicht zwar infolge der Eheschließung kraft Gesetzes und unabhängig von dem Willen der Parteien ein [119]). Da die Eheschließung aber auf einer freien Willenshandlung des Bräutigams beruht, können diese ihm bekannten Folgen als seine „Leistung" bezeichnet werden, wenn er einen entsprechenden Willen erkennbar zum Ausdruck bringt. Daß die Eheschließung selbst normalerweise nicht als Gegenleistung in Betracht kommt, steht nicht im Wege, da sie durchaus von ihren vermögensrechtlichen Folgen getrennt werden muß [120]), wie bereits früher ausgeführt worden ist [121]).

Es kommt deshalb darauf an, ob nach dem erkennbaren Willen der Parteien tatsächlich der Übergang der Unterhaltspflicht auf den Mann die Gegenleistung für die Zuwendung der Ausstattung sein soll. Dabei mag zunächst das voreheliche Mitgiftversprechen betrachtet werden.

Eine Verknüpfung der Ausstattungszuwendung und der Übernahme der Ehelasten im Wege des gegenseitigen Vertrages ist normalerweise nicht vorhanden; der Schwiegersohn verpflichtet sich nicht, als Entgelt für die Mitgift die Lasten der Ehe zu übernehmen, denn darin würde mittelbar die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe enthalten sein. Es kommt deshalb nur die bereits früher erörterte kausale Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung in Betracht, bei welcher der Schwiegersohn eine irgendwie geartete Verpflichtung nicht übernimmt. Eine derartige Verknüpfung ist dann vorhanden, wenn das Mitgiftversprechen gegeben wird in der auf Vereinbarung beruhenden Erwartung, daß der Schwiegersohn durch die Eheschließung den Unterhalt der Braut übernehmen wird. Das ist aber in der Tat der Fall. Es entspricht dem natürlichen Willen der Parteien, daß das Mitgiftversprechen in der gekennzeichneten Erwartung gegeben und genommen wird. Insoweit ist mit Neubecker zu sagen, die Parteien brauchen das garnicht auszusprechen, sondern diese Abmachung liegt im Wesen der Verhältnisse und ist typisch und generell

[118]) von Tuhr II 2 § 74 II Anm. 22 — 24 S. 140; Enneccerus-Lehmann § 120 II 3 a β S. 435.

[119]) Auf diesen Punkt weist Neubecker S. 239, S. 240 Anm. 1 besonders hin.

[120]) Oertmann Entg. Gesch. S. 79.

[121]) S. 20 f.

gewollt[122]). Natürlich kann sich in Ausnahmefällen ein anderer Sinn aus dem Verhalten der Parteien ergeben. Im allgemeinen ist aber typisch und generell eine kausale Verknüpfung von Mitgiftversprechen und Übernahme der Unterhaltspflicht gewollt. — Damit werden die unmöglichen und besonders von Neubecker[123]) scharf gegeißelten Untersuchungen darüber, ob der Bräutigam durch das Mitgiftversprechen zur Heirat veranlaßt werden sollte oder nicht, unnötig[124]).

Die vorstehende Auffassung ist vor allem auf Oertmann zurückzuführen[125]). Das Reichsgericht hat sie in der bereits erwähnten Entscheidung vom 7. Oktober 1918[126]) gleichfalls insoweit vertreten, als es dort die Ausstattung und die Übernahme der Ehelasten als Leistung und Gegenleistung gegenüberstellt. Allerdings nimmt es nicht eine kausale Verknüpfung, sondern einen gegenseitigen Vertrag an. Das mag nach den der Entscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnissen aber gerechtfertigt sein.

Von dieser Auffassung aus ergibt sich auch eine befriedigende Regelung des erst nach Abschluß der Ehe erteilten Mitgiftversprechens. Hier erfolgt die Übernahme der Unterhaltspflicht durch den Ehemann zwar unabhängig von dem Mitgiftversprechen, da dieses zur Zeit der Eheschließung noch garnicht vorhanden ist. Die Übernahme der Unterhaltspflicht, die zunächst eine bloße Reflexwirkung der Eheschließung ist, kann aber noch nachträglich zu einer Gegenleistung gestempelt und mit dem Mitgiftversprechen kausal verbunden werden. Die Ausführungen, die für die Fälle des nachträglichen Ausstattungsversprechens der Eltern gegenüber einem Kinde gemacht sind, treffen hier entsprechend zu. Es kommt danach darauf an, ob aus den Umständen und dem Verhalten der Parteien zu entnehmen ist, daß sie tatsächlich der Übernahme der Unterhaltspflicht nachträglich den Charakter einer Gegenleistung geben und sie kausal mit dem Mitgiftversprechen verbinden wollen. Das ist, falls nicht besondere Umstände eine abweichende Auslegung erfordern, zu bejahen. Die Lage entspricht derjenigen bei dem vorehelichen Mitgiftversprechen an den Schwiegersohn. Eine Abmachung des erwähnten Inhalts ist unter den obwaltenden Umständen als typisch und generell gewollt anzusehen. —

Voreheliches und nacheheliches Mitgiftversprechen sind daher normalerweise entgeltliche Verträge und bedürfen nicht der für das Schenkungsversprechen vorgeschriebenen Form.

---

[122]) Neubecker S. 243.
[123]) Vgl. Neubecker S. 207, 241 ff.
[124]) Oertmann Entg. Gesch. S. 79.
[125]) A. a. O. S. 16 ff. 76 ff.
[126]) Seuff. Arch. 74 Nr. 69 S. 119 ff.

Lebenslauf.

Am 1. April 1904 wurde ich in Schladen (Harz) als Sohn des jetzigen Rektors Johannes Badenhop geboren. Von 1910 bis 1914 besuchte ich die Volksschule in Schladen, von 1914 bis zur Reifeprüfung Ostern 1923 das humanistische Gymnasium in Wolfenbüttel. Anschließend studierte ich in Marburg, München und Kiel Rechts- und Staatswissenschaften. In Kiel legte ich im Jahre 1928 die erste juristische Staatsprüfung ab. Im Laufe des juristischen Vorbereitungsdienstes war ich in Hannover, Goslar und Celle beschäftigt. Im Jahre 1932 bestand ich in Berlin die große juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. Juli 1933 bin ich als Assessor in der Reichsfinanzverwaltung beschäftigt. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 22. Dezember 1933.

Für die Anregung zu der vorliegenden Arbeit sage ich auch an dieser Stelle Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Leonhard in Marburg aufrichtigsten Dank.

Hannover, den 20. Februar 1934.

Reinhard Badenhop.